Wehrkreisbücherei V Stuttgart
Eing.: 15. 6. 43 Nr. Z 23

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

WB.V.

Bestellungen bei der Post und Kauf von Einzelnummern im Buchhandel sind ausgeschlossen. Die H. M. werden nur an Heeresdienststellen geliefert; sie sind nach H. Dv. 99 zu behandeln. Erscheinungsweise: 7. u. 21. j. Mts. Schriftleitung und Verlag: Oberkommando des Heeres, Abt. für Allgemeine Truppenangelegenheiten/Schriftleitung, Berlin W 35, Bissingzeile 21. Druck: Reichsdruckerei, Berlin SW 68.

10. Jahrgang | Berlin, den 7. Juni 1943 | 13. Ausgabe

Inhalt:

Unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht. S. 293. — Soldbücher bei Rangverlust und Dienstgradherabsetzung. S. 294. — Benutzung von Wehrmachtkraftfahrzeugen im Kriege; hier: Sonderausweis K. S. 294. — Verleihung des Verwundetenabzeichens für persönlichen Einsatz bei Luftangriffen. S. 294. — Ergänzung der Voraussetzungen für »Vorzugsweise Beförderung«. S. 295. — Beförderung von Offizieren z. V. S. 295. — Beförderung von Reserveoffizieren (nicht Offizieren z. V.). S. 298. — Kommandierung der Sanitätsoffizierbewerber des Zwischenjahrgangs 43 in das Feldheer. S. 298. — Dienstanweisung für den Armeenachrichtenführer. S. 298. — Dienstanweisung für den Heeresgruppennachrichtenführer. S. 299. — Dienstanweisung für den Kommandeur der Eisenbahn-Panzerzüge beim Ob. d. H. S. 300. — Dienstanweisung für den General der Heeresküsten- und Festungsartillerie. S. 300. — Unterhaltungsdienst auf den Reichsautobahnen. S. 301. — Umbenennung von Transportdienststellen. S. 301. — Einteilung der Truppen des Feldheeres. S. 301. — Ortsklasseneinteilung. S. 301. — Feldgendarmerie. S. 301. — Ersatzgestellung für Nachrichtenstaffeln der Feldkommandanturen. S. 301. — Aufwartedienste und Bedienungspersonal bei Schulen. S. 301. — Änderung der Grenzen zwischen den Wehrkreisen XI und IV. S. 302. — Fortfall des Skischlittens für Verwundete. S. 302. — Beurteilungen der Musikmeister. S. 302. — Bezugsbestimmungen für das Ht. V. Bl. S. 302. — Unterscheidung der Soldaten des Grenadier- und Füsilier-Rgts. der Inf. Div. Großdeutschland. S. 303. — Kampfabzeichen usw. S. 303. — Einstellung der Fertigung von blanken Seitenwaffen. S. 303. — Begleitbuch zum Theodolit 40. S. 303. — s. F. H. 18/1 (Sf). S. 303. — Verluste und Beschädigungen an Reichseigentum durch Kriegsgefangene. S. 303. — Berichtigungen zu den Kriegssoll an Vorschriften. S. 304. — Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N. S. 308. — Ergänzungen zu Anlagen A. N. (Heer). S. 313. — Waffentechnische D-Vorschriften. S. 313. — Deckblätter zu waffentechnischen D-Vorschriften. S. 314. — Gesucht. S. 314. — Flüchtiger Gewaltverbrecher. S. 314. — Berichtigungen. S. 315. — Druckfehlerberichtigung. S. 315. — Beilage: Heeres-Druckschriften-Verteilung.

Führerbefehle

und Verfügungen des Oberkommandos der Wehrmacht

443. Unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht.

1. Nach Nr. 53 Buchst. a des RdErl. des Reichsministers des Innern und Reichsministers der Finanzen vom 5. 5. 1942 (MBliV. S. 817) haben die Truppen- (Marine-) Teile usw. dem Stadt- oder Landkreis u. a. Mitteilung zu machen, wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 7 Ziffer 1 c EFU.-Dv. (unerlaubte Entfernung, Fahnenflucht) eintreten.

Hierzu wird bemerkt, daß eine Mitteilungspflicht erst besteht, wenn feststeht, daß der Einberufene sich unerlaubt entfernt oder Fahnenflucht begangen hat. Die Mitteilung hat zu unterbleiben, solange bloß ein Verdacht der unerlaubten Entfernung oder Fahnenflucht vorliegt und ein Vermißtsein möglich ist, da Familienunterhalt während des Vermißtseins fortzugewähren ist. Bei Kampfeinsatz des Soldaten kommt eine Mitteilung in der Regel erst in Frage, wenn seine unerlaubte Entfernung oder Fahnenflucht durch kriegsgerichtliches Urteil festgestellt ist. Von diesem Erfordernis ist abzusehen, wenn diese strafbaren Handlungen durch Zeugen, Briefe oder in sonstiger Weise mit Gewißheit feststehen, so daß die Möglichkeit des Vermißtseins ausscheidet.

2. Nach Ziffer 1 Abs. 2 ist auch hinsichtlich der Mitteilungen an die gebührniszahlenden Stellen bei unerlaubter Entfernung und Fahnenflucht der Empfänger von Friedensgebührnissen und Kriegsbesoldung zu verfahren.

O. K. W., 25. 5. 43

$\frac{31\ s\ 15\ B}{3141/43}$ AWA/W Allg (I a 1).

Bekanntgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 29. 5. 43

$\frac{31\ e\ 37}{2863/43}$ H Haush (V 1).

---

444. Soldbücher bei Rangverlust und Dienstgradherabsetzung.

— H. M. 1941 Nr. 947 und 1255. —

Ist der Truppenteil eines zu Rangverlust Verurteilten oder eines durch den Gerichtsherrn disziplinar mit Dienstgradherabsetzung Bestraften vom Sitz des Gerichts weit entfernt, so bestimmt der Gerichtsherr eine Dienststelle am Sitz des Gerichts, die an Stelle des Truppenteils den bestraften Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaften sofort ein neues Soldbuch mit dem niedrigsten Mannschaftsdienstgrad auszustellen hat.

Für die mit Rangverlust oder Dienstgradherabsetzung bestraften Angehörigen des Heeres und der Luftwaffe, die in (Kriegs-) Wehrmachtstrafanstalten einsitzen, bestimmt der übergeordnete Gerichtsherr des Heeres bzw. der Luftwaffe eine in nächster Nähe der (Kriegs-) Wehrmachtstrafanstalt gelegene Dienststelle, die die neuen Soldbücher mit dem niedrigsten Mannschaftsdienstgrad ausstellt.

Die Wehrmachtgerichte und die (Kriegs-) Wehrmachtstrafanstalten übersenden hierzu dieser Dienststelle das Soldbuch des Bestraften und eine beglaubigte Abschrift des rechtskräftigen Urteilsspruchs bzw. der Verfügung des Gerichtsherrn oder des Disziplinarvorgesetzten.

Das alte Soldbuch und die Ausfertigung des Urteils oder der Verfügung übersendet die Dienststelle nach Ausstellung des neuen Soldbuchs der zuständigen Wehrersatzdienststelle des Bestraften zwecks Aufbewahrung in der Tasche des Wehrstammbuchs.

Die Inmarschsetzung des Bestraften darf durch die Ausstellung des neuen Soldbuches nicht verzögert werden.

O. K. W., 21. 5. 43
— 9885/43 — Ag/E (III c)
—12868/43 — Tr Abt (V).

445. Benutzung von Wehrmachtkraftfahrzeugen im Kriege; hier: Sonderausweis K.

Nach H. M. 1941 Nr. 1152 Abs. 8 ist für jede Fahrt mit Wehrmacht-Kfz. über 200 km Gesamtstrecke im Heimatkriegsgebiet und in den besetzten Gebieten (nicht Operationsgebiet) eine schriftliche Genehmigung (Sonderausweis K) notwendig. Nähere Anweisungen hierüber sind mit Verfügung O. K. W. 46 a AHA/Ag K/M VII a Nr. 150. 12. 41 II. Ang. vom 2. 2. 1942 bekanntgegeben.

Zur Verringerung der Schreibarbeit und aus Gründen der Papierersparnis können diese Sonderausweise K in besonders gelagerten Fällen (täglich sich wiederholende Fahrten beim Grenzverkehr oder wenn ein Kfz. mehrmals in der Woche zu gleichen Fahrten über 200 km eingesetzt werden muß und dabei nicht täglich an seinen Ausgangspunkt zurückkehrt) befristete Sonderausweise »K« ausgestellt werden. Die Befristung darf jedoch 3 Monate nicht übersteigen. Eine Übertragung des Sonderausweises K an andere Kraftfahrzeuge ist nicht gestattet.

Fällt ein Kfz., für das ein Sonderausweis K ausgefertigt ist, aus, muß, falls ein Ersatzkraftfahrzeug eingesetzt wird, für das Ersatz-Kfz. ein neuer Sonderausweis K ausgefertigt werden. Zu diesem Zweck können den unterstellten Truppen und Dienststellen eine Anzahl Blanko-Sonderausweise K übergeben werden, über deren Benutzung genauer Nachweis zu führen ist. Überprüfung der Nachweislisten ist von Zeit zu Zeit durch die genehmigende Stelle durchzuführen.

Da für jede Fahrt zusätzlich ein Einzelfahrbefehl auszufertigen ist, und die Nr. des Fahrbefehls auf der Rückseite des Sonderausweises K vermerkt sein muß, ist eine Abänderung des Formblattes — da die Eintragung von nur einer Fahrbefehl-Nr. bisher vorgesehen ist — notwendig.

In den neuen Sonderausweisen K ist diesem Rechnung getragen, und zwar sind Spalten für Eintragungen von 20 Fahrbefehl-Nrn. vorgesehen.

Jede Eintragung einer neuen Fahrbefehl-Nr. auf der Rückseite des K-Ausweises ist von dem die Fahrt anordnenden Dienstvorgesetzten unter Angabe des Datums der Eintragung und Beidrückung des Dienstsiegels zu bescheinigen. Noch vorhandene K-Ausweise alten Musters sind aufzubrauchen. Im Bedarfsfalle sind neue Spalten für Eintragung mehrerer Fahrbefehle handschriftlich zu ziehen. Jede Neueintragung von Fahrbefehl-Nrn. ist auch auf dem Sonderausweis K alten Musters zu bescheinigen.

O. K. W., 20. 5. 43
— 46 g — Ch W Kw/Abt Mot (VII b).

446. Verleihung des Verwundetenabzeichens für persönlichen Einsatz bei Luftangriffen.

Der Chef des O. K. H. und der Chef der Präsidialkanzlei des Führers haben am 11. 3. 1943 unter RP O. 2834/43 folgende Verfügung erlassen:

Anläßlich der sich steigernden Luftangriffe hat der Führer angeordnet, daß mit rückwirkender Kraft alle deutschen Männer, Frauen und Kinder, die durch Feindeinwirkung im Heimatkriegsgebiet verwundet wurden, hinsichtlich der Verleihung des Verwundetenabzeichens ebenso behandelt werden, wie die im eigentlichen Kriegsgebiet eingesetzten Soldaten.

In den »Richtlinien für die Verleihung von Auszeichnungen und Abzeichen für persönlichen Einsatz bei feindlichen Luftangriffen vom 13. 11. 1940« sind in Absatz »IV. Verwundetenabzeichen« demgemäß die Worte »bei tapferem Einsatz seiner Person durch Auswirkung feindlicher Kampfmittel« zu ersetzen durch die Worte »durch Feindeinwirkung«.

Dazu ist im einzelnen zu bemerken:

1. Das Verwundetenabzeichen kann rückwirkend ab 1. 9. 1939 auch an alle deutschen Männer, Frauen und Kinder, die durch Feindeinwirkung bei Luftangriffen im Heimatkriegsgebiet verwundet oder beschädigt wurden, verliehen werden.
2. Der Begriff »Feindeinwirkung« ist auch auf alle durch Fliegerangriffe mittelbar hervorgerufene Beschädigungen, also in großzügiger Weise, anzuwenden.
3. Die Verwundung oder Beschädigung muß durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesen sein. In Luftschutzorten 1. Ordnung ist der Nachweis durch Eintragung in das Krankenbuch der Luftschutzrettungsstellen erbracht.
4. Die Entscheidung über die Verleihung trifft der Verleihungsberechtigte.

Unter Übersendung eines Deckblattes wird gebeten, die unterstellten Dienststellen mit entsprechender Anweisung zu versehen. Weitere Stücke des Deckblattes können bei der Präsidialkanzlei des Führers angefordert werden.

Keitel Dr. Meißner

An die Obersten Reichsbehörden.

Zusätze des O. K. H.:

1. Gemäß den in Absatz 2 genannten Richtlinien ist verleihungsberechtigt:

für Wehrmachtangehörige:
entsprechend den bisherigen Bestimmungen;

für Nichtwehrmachtangehörige:
der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe. Übertragung ist zunächst nur bis zu den Luftgaukommandos zulässig.

2. Das im letzten Absatz der Verfügung RP O. 2834/43 vom 11. 3. 1943 genannte Deckblatt zu den Richtlinien vom 13. 11. 1940 ist in eigener Anfertigung herzustellen.

3. Alle vorliegenden Anträge finden hiermit ihre Erledigung.

O. K. H., 25. 5. 43
29 a 16 / 2975/43 P 5 (b) 1. St.

---

447. Ergänzung der Voraussetzungen für »Vorzugsweise Beförderung«.

Voraussetzung für alle vorzugsweisen Beförderungen gemäß

1. **H. M. 1943 Nr. 98 vom 6. 2. 1943,**
   betr.: Förderung von Führerpersönlichkeiten, vorzugsweise Beförderung, Verbesserung des Rangdienstalters;
2. **O. K. H./PA/1. Staffel (P 3) Nr. 270/42 vom 11. 12. 1942,**
   betr.: Beförderung der Generalstabsoffiziere;
3. **O. K. H./PA/Ag P 1 3700 (1 a I) vom 12. 5. 1943,**
   betr.: Vorzugsweise Beförderung von höheren Adjutanten;
4. **O. K. H./PA/Ag P 1 3190 (1 a I) vom 1. 5. 1943,**
   betr.: Vorzugsweise Beförderung von besonders ausgewählten Truppenoffizieren der höheren Kommandobehörden und Schulen

ist, daß der betreffende Offizier im Besitz des EK. II bzw. der Spange zum EK. II ist.

Die o. a. Verfügungen sind entsprechend zu ergänzen. Bei Vorschlägen sind also in Zukunft alle Auszeichnungen mit zu melden.

O. K. H., 18. 5. 43
— 3890 — Ag P 1/1. Staffel (1 a I).

---

448. Beförderung von Offizieren z. V.

Mit Bekanntgabe der nachstehenden Verfügung treten die in H. M. 1942 Nr. 778 erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

I.

Vorzugsweise Beförderungen.

Der Führer hat befohlen, daß jeder Offizier, der am Feinde eine Truppe erfolgreich führt und die dazu erforderliche Eignung nachgewiesen hat, zu dem Dienstgrad befördert wird, der seiner von ihm ausgefüllten Dienststelle angemessen ist. Außerdem sind Offiziere für einzigartige Leistungen vor dem Feinde zur Beförderung vorzuschlagen, die sich bei Kampfhandlungen durch mitreißenden Schwung und vorbildliche Tapferkeit als Führer ganz besonders ausgezeichnet haben und die sichere Gewähr bieten, die dem neuen Dienstgrad entsprechende Dienststellung voll auszufüllen.

Diese Bestimmungen der Verfügung »H. M. 1943 Nr. 98/99« gelten im vollen Umfang auch für Offiziere z. V. Für Sanitäts-, Veterinäroffiziere und Offiziere (W) gilt Ziffer 9 der genannten Verfügung.

Die Vorschläge können unabhängig von nachstehenden Bestimmungen jederzeit gemäß Ziffer 2, 7, 8 oder 9 dieser Verfügung vorgelegt werden. Eine gleichmäßige Beförderung aller widerspricht dem Leistungs- und Führungsprinzip, dem die Wehrmacht in höchster Verantwortung für den Endsieg verpflichtet ist.

II.

Planmäßige Beförderungen.

a) Offiziere z. V. und d. R. z. V. können bei Vorliegen uneingeschränkter Eignung laufend zur planmäßigen Beförderung vorgeschlagen werden, wenn sie bis zum Tage der Eingabe des Vorschlages die nachstehend angegebenen Dienstzeiten als Offizier (nicht als Sonderführer, aktiver Wehrmachtbeamter, Beamter a. K. usw.) abgeleistet haben.

b) Die für eine Beförderung geforderte Dauer des aktiven Wehrdienstes (Laufzeit) beginnt mit dem Tage der Wirkung der Beförderung bzw. mit dem Tage der Einberufung zum aktiven Wehrdienst. Uk-Stellungen und zwischenzeitliche Entlassungen werden auf die Laufzeit nicht angerechnet.

c) Offiziere z. V., deren Beförderung zum nächsthöheren Dienstgrad auf Grund dienstlicher oder außerdienstlicher Nichteignung nicht beantragt oder aufgehoben wurde, sind von den Truppenteilen bzw. Dienststellen zur Beförderung vorzuschlagen, sobald die Gründe der Zurückstellung von der Beförderung entfallen.

d) Durch ständige Verbindung zwischen den Dienststellen des Ersatzheeres und der Feldtruppenteile muß dafür Sorge getragen werden, daß die verwundeten Offiziere hinsichtlich Beförderung nicht benachteiligt werden.

e) In Fällen, in denen sich die Aufstellung des Beförderungsvorschlages infolge von Kampfhandlungen oder Verwundung verzögert hat, ist gleichzeitig mit der Vorlage des Vorschlages an O. K. H./PA zu berichten, damit von Fall zu Fall etwaige Nachteile der verspäteten Beförderung ausgeglichen werden können.

f) Für Offiziere, die bisher im Truppendienst keine Verwendung gefunden haben, und für solche, die in der Truppe Dienst getan haben, aber aus Eignungsgründen für den Truppendienst nicht mehr in Frage kommen, verlängern sich die Laufzeiten um 6 Monate (ausgenommen bei Beförderungen zu h 1b, 2a und 3a).

g) Offiziere z. V. (d. R. z. V.) vom ehem. pat. Hauptmann (Rittmeister) einschl. an aufwärts über 60 Jahre, welche zur Entlassung vorgesehen sind, können zur Beförderung zum nächsthöheren Dienstgrad vorgeschlagen werden, wenn sie nach Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen zwei Drittel der Dienstzeit in ihrem Dienstgrad abgeleistet haben, die der entsprechende Berufsoffizier mit gleichem R. D. A. in seinem Dienstgrad benötigt. Bei Majoren mit R. D. A. und entsprechenden Dienstgraden einschließlich an aufwärts entfällt die Bewährung hinsichtlich Stelle und Zeit. Die Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst darf erst 1 Monat, die Aufhebung der z. V.-Stellung muß spätestens 2 Monate nach Wirksamkeit der Beförderung erfolgen. Ihre Wiedereinberufung zum aktiven Wehrdienst unterliegt in jedem Falle der Genehmigung durch O. K. H./PA.

h) Es können vorgeschlagen werden:

1. zum Oberleutnant.
   a) char. Leutnante und
   b) pat. Leutnante sowie char. Oberleutnante des alten Heeres ohne Rücksicht auf ihre Dienstzeit als Offizier.

2. zum Hauptmann (Rittmeister):
   a) pat. Oberleutnante sowie char. Hauptleute (Rittmeister), sofern sie diesen Dienstgrad im alten Heer erreicht haben, nach dreimonatiger Bewährung.
   b) Oberleutnante, die im jetzigen Kriege zu diesem Dienstgrad befördert sind:
      aa) ehem. pat. Leutnante und char. Oberleutnante des alten Heeres mit Patent als Leutnant bis 11. 11. 18, sofern sie seit Kriegsbeginn insgesamt 6 Monate aktiven Wehrdienst abgeleistet haben,
      bb) ehem. char. Leutnante, sofern sie vor dem 11. 11. 18 Portepeeunteroffiziere waren und sich 12 Monate als Oberleutnant voll bewährt haben.

   Voraussetzung für eine Beförderung zu 2. ist, daß die betr. Oberleutnante die volle Eignung zum Komp.- usw. Chef oder für eine gleichwertige Stelle durch entsprechende Verwendung nachgewiesen haben.

3. zum Major:
   a) pat. Hauptleute (Rittmeister) sowie char. Majore, sofern sie diesen Dienstgrad im alten Heer erreicht haben. Vorbedingung ist, daß sich die betr. Offiziere mindestens 6 Monate in einer B-Stelle bewährt haben.

      In einer K-Stelle können solche Offiziere nur dann vorgeschlagen werden, wenn sie das 60. Lebensjahr überschritten haben und ihnen die volle Eignung für eine B-Stelle zuerkannt ist.
   b) Hauptleute (Rittmeister) — Oberleutnante des ehem. alten deutschen Heeres — sofern sie in diesem Dienstgrad 2 Jahre aktiven Wehrdienst abgeleistet und sich seit 6 Monaten in einer B-Stelle bewährt haben.
   c) Hauptleute (Rittmeister) — Leutnante des ehem. alten deutschen Heeres — sofern sie diesen Dienstgrad erst im jetzigen Kriege erreicht haben, 3 Jahre 5 Monate aktiven Wehrdienst in diesem Dienstgrad abgeleistet und sich seit 6 Monaten in einer B-Stelle bewährt haben.

   Zu 1 bis 3:

   Ehem. Feldwebelleutnante, Feldhilfsärzte und Feldhilfsveterinäre sind Leutnanten mit Patent bis 11. 11. 1918 gleichzuachten.

   Bei San.-, Vet.-Offizieren und Offizieren (W) ist sinngemäß zu verfahren. Die jeweiligen Bestimmungen für San.-, Vet.-Offiziere und Offiziere (W) d. Res. gemäß H. M. 1943 Nr. 253 finden hinsichtlich der zu fordernden Eignung und Laufzeit Anwendung, jedoch gilt vorstehende Ziff. 3b auch hier.

   Vorschläge für Offiziere, die erst im Reichsheer oder im neuen Heer befördert sind, können dem O. K. H. zur Entscheidung vorgelegt werden, sofern die volle Eignung für eine Beförderung zuerkannt ist. Dies bezieht sich auch auf Offiziere z. V., die in der Wehrmacht eines anderen Staates zum Offizier befördert wurden.

4. zum Oberstleutnant:*)

   Majore, sofern sie in diesem Dienstgrad mindestens 2 Jahre 10 Monate aktiven Wehrdienst abgeleistet und sich mindestens 1 Jahr in einer B-Stelle der K. St. N. bewährt haben.

5. zum Oberfeldarzt:

   Oberstabsärzte, sofern sie in diesem Dienstgrad 3 Jahre 4 Monate aktiven Wehrdienst abgeleistet und sich mindestens 1 Jahr als Sanitätsoffizier in einer leitenden oder beratenden Stellung in einer Stelle mindestens der Stellengruppe B gemäß K. St. N. voll bewährt haben. Die Eignung für eine R-Stelle muß zuerkannt, sowie die weitere Verwendung in einer dem neuen Dienstgrad entsprechenden Stellung gewährleistet sein.

6. zum Oberfeldveterinär:
   a) Oberstabsveterinäre mit einem Abschlußzeugnis für die Berechtigung zum tierärztlichen Studium vom Frühjahr 1923 und früher, sofern sie in diesem Dienstgrad 4 Jahre aktiven Wehrdienst abgeleistet haben und sich mindestens 1 Jahr als Veterinäroffizier in einer Kommandeur- oder R-Stelle voll bewährt haben.
   b) Oberstabsveterinäre, die bis 1920 einschließlich, und Oberstabsveterinäre, Kriegsoffiziere 1914/18, die bis 1921 einschließlich approbiert wurden, sofern sie im jetzigen Krieg in diesem Dienstgrad 2 Jahre 9 Monate aktiven Wehrdienst abgeleistet haben und sich mindestens 1 Jahr als Veterinäroffizier in einer Kommandeur- oder R-Stelle voll bewährt haben.

7. zum Oberstleutnant (W):

   Majore (W), sofern sie in diesem Dienstgrad mindestens 2 Jahre 10 Monate aktiven Wehrdienst abgeleistet und sich mindestens

*) Beförderungen zum Oberstleutnant usw. aufwärts zu 4—13 bearbeitet Ag Pl/7. Abt.

1 Jahr in einer einem Bataillonskommandeur gleichzuwertenden Stelle oder in einer leitenden Stelle der Stellengruppe B gemäß K. St. N. bzw. Stabsoffizier (W)-Stelle gemäß F. St. N. voll bewährt haben.

8. zum Oberst:
Oberstleutnante, sofern sie in diesem Dienstgrad 1 Jahr 9 Monate aktiven Wehrdienst abgeleistet und sich mindestens 1 Jahr in einer R-Stelle der K. St. N. bewährt haben. Die Weiterverwendung in einer R-Stelle muß gewährleistet sein.

9. zum Oberstarzt:
Oberfeldärzte, sofern sie 2 Jahre 4 Monate aktiven Wehrdienst in diesem Dienstgrad abgeleistet und sich mindestens 1 Jahr 2 Monate in der Stellung als Beratender Arzt oder in einer anderen Stelle der Stellengruppe R gemäß K. St. N. bewährt haben. Die Weiterverwendung in einer R-Stelle muß gewährleistet sein.

10. zum Oberstveterinär:
Oberfeldveterinäre, sofern sie 2 Jahre aktiven Wehrdienst in diesem Dienstgrad abgeleistet und sich mindestens 1 Jahr in einer R-Stelle hervorragend bewährt haben. Die Weiterverwendung in einer R-Stelle muß gewährleistet sein.

11. zum Oberst (W):
Oberstleutnante (W), sofern sie 4 Jahre 3 Monate aktiven Wehrdienst in diesem Dienstgrad abgeleistet und sich mindestens 1 Jahr in einer R-Stelle der K. St. N. bzw. Obersten (W)-Stelle der F. St. N. voll bewährt haben.

12. Zur Beförderung zum Generalmajor, Generalarzt und Generalveterinär können Oberste usw. vorgeschlagen werden, welche die für die entsprechenden aktiven Offiziere maßgebenden Voraussetzungen erfüllen.

13. Ferner können zur Beförderung zum nächsthöheren Dienstgrad vorgeschlagen werden Majore und Oberstleutnante z. V. bzw. d. R. z. V. und entsprechende Dienstgrade im Alter über 60 Jahren nach Erfüllung der Bedingungen gemäß II h 4—11. Die Berechnung der Dienstzeit erfolgt jedoch in diesem Falle vom Tage des R. D. A. an. Eine Verlängerung der Laufzeiten gemäß II f findet nicht statt. Liegt das bei einer in diesem Kriege erfolgten Beförderung festgelegte R. D. A. vor dem Tage der Wiedereinberufung zum aktiven Wehrdienst, wird die Dienstzeit vom Tage der Wiedereinberufung an berechnet.

III.
Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Vorlage der Vorschläge — unter Verwendung des nachstehenden Musters — ist an keine Frist gebunden. Sämtliche Vorschläge bedürfen der Stellungnahme der Zwischenvorgesetzten. Bei Sanitätsoffizieren ist, falls der vorschlagende leitende San. Offizier nicht gleichzeitig Fach- und Truppenvorgesetzter des zur Beförderung Vorgeschlagenen ist (z. B. bei Batl.- (Abt.-) Ärzten des Feldheeres) dem Vorschlag in jedem Fall eine Beurteilung durch den Truppenvorgesetzten (Batl.- usw. Kdr.) beizufügen. Alle Beförderungsvorschläge sind in einfacher Ausfertigung den zuständigen Wehrbezirkskommandos zur Weitergabe a. d. D. an das HPA. zu übersenden. Vorschläge für San.-, Vet.-Offiziere und Offiziere (W) sind von den Wehrbezirkskommandos über den Heeres-Sanitätsinspekteur, Veterinärinspekteur bzw. Feldzeugmeister einzureichen.

Der Kommandeur des Wehrbezirks hat festzustellen, ob Gründe außerdienstlicher Art dem Antrage auf Beförderung entgegenstehen und dies auf der Vorschlagsliste zu vermerken. Gleichzeitig sind die Vorschlagslisten durch das W. B. K. auch hinsichtlich richtiger Eintragungen zu überprüfen (z. B. Schreibweise des Namens, Kenntlichmachung des Rufnamens, letztes Patent, erschöpfende Angaben unter »Dienstlaufbahn«). Erforderliche Berichtigungen und Ergänzungen sind durch das W. B. K. mit roter Tinte vorzunehmen.

2. Ablehnungen von Vorschlägen für Offiziere in Stellen des O. K. W. bzw. O. K. H. (einschließlich B. d. E), in Kommandostellen oder Truppenteilen des Feldheeres unterliegen allein der Entscheidung des O. K. H. (PA). Über die Vorlage der übrigen Vorschläge entscheiden die Wehrkreiskommandos (nicht die Wehrersatzinspektionen oder Wehrbezirkskommandos), bei Offizieren (W) der Feldzeugmeister.

3. Unter Bezug auf H. M. 1942 Nr. 545 wird nochmals darauf hingewiesen, daß alle Offiziere verpflichtet sind, jeden Wechsel der Mob-Dienststelle stets unverzüglich ihrem zuständigen W. B. K. durch Angabe der Feldpostnummer des neuen Regiments bzw. der selbständigen Dienststelle usw. (nicht der Kompanie u. dgl.) mitzuteilen. Die W. B. Kdos. müssen stets unterrichtet sein, bei welcher Mob-Dienststelle sich die zu ihnen gehörenden Offiziere befinden. Die Kommandeure (Dienststellenleiter) haben sämtliche unterstellten Offiziere von Zeit zu Zeit auf diese Bestimmung hinzuweisen und sich die Durchführung melden zu lassen.

Die Beförderungsmitteilungen für kriegsgefangene Offiziere sind durch die Wehrbezirkskommandos der Abteilung »Kriegsgef.« im O. K. W. zwecks Weiterleitung zu übermitteln.

4. Da die Beförderungsvorschläge laufend in großem Umfang eingehen, ist von Anfragen über den Stand der Beförderungen grundsätzlich abzusehen.

5. Anträge auf Verbesserung des Rangdienstalters, die von verschiedenen Dienststellen und zum Teil sogar von den betreffenden Offizieren persönlich vorgelegt werden, haben zu einer untragbaren und zwecklosen Mehrbelastung des H. P A. geführt.

Von der Vorlage derartiger Anträge ist Abstand zu nehmen, da sie grundsätzlich nicht berücksichtigt werden können, sofern nicht in besonderen Ausnahmefällen eine dringende Begründung vorliegt.

6. Übernahmen von Offizieren z. V. in das Reserve-Offizierkorps finden während des Krieges grundsätzlich nicht statt. Diesbezügliche Anträge sind daher nicht einzureichen.

O. K. H., 28. 5. 43
— 2410/43 — Ag P 1/7. Abt. (I e)
— 1135/43 — Ag P 1/6 Abt. (e).

---

449. Beförderung von Reserveoffizieren (nicht Offizieren z. V.).

Die mit H. M. 1943 Nr. 253 bekanntgegebenen Beförderungsbestimmungen werden wie folgt ergänzt bzw. abgeändert:

(1) In Abschnitt II, 3. Absatz, ist die 3. Zeile wie folgt zu ändern:

»(Ausnahmen A 3 und D 3)«.

(2) Der Abschnitt II, A 1 ist zu streichen und wird wie folgt neugefaßt:

1. Zur Beförderung zum Oberleutnant:
   a) Leutnante, Kriegsteilnehmer 1914/18, die vor dem 11. 11. 1918 in das ehem. deutsche usw. Heer eingetreten sind, ohne Rücksicht auf ihre Dienstzeit als Offizier,
   b) alle übrigen Leutnante, sofern sie mindestens 2 Jahre 10 Monate aktiven Wehrdienst in diesem Dienstgrad abgeleistet haben.

   Voraussetzung für eine Beförderung gemäß a) und b) ist die Eignung zum Komp.- usw. Führer oder für eine gleichwertige Stelle.

(3) In Abschnitt II, B 2c ist statt des bisherigen Wortlauts zu setzen:

»soweit vor dem 1. 4. 1935 als Portepee- oder Sanitätsunteroffizier ausgeschieden«.

(4) Der Abschnitt II, D 1 ist zu streichen und wird wie folgt neugefaßt:

1. Zur Beförderung zum Oberleutnant (W):
   a) Leutnante (W), Kriegsteilnehmer 1914/18, die vor dem 11. 11. 1918 in das ehem. deutsche usw. Heer eingetreten sind, ohne Rücksicht auf ihre Dienstzeit als Offizier (W),
   b) alle übrigen Leutnante (W), sofern sie mindestens 2 Jahre 10 Monate aktiven Wehrdienst in diesem Dienstgrad abgeleistet haben.

   Voraussetzung für eine Beförderung gemäß a) und b) ist die Eignung für eine Stelle der Stellengruppe K.

(5) Zusatz zu Abschnitt III, Ziffer 1:

In der Beurteilung ist zum Ausdruck zu bringen, daß der vorgeschlagene Offizier nach seiner Beförderung in einer dem neuen Dienstgrad entsprechenden Planstelle weiterverwendet wird. Die Stellengruppe gemäß K. St. N. für die weitere Verwendung ist anzugeben (vgl. II 4. Abs.).

O. K. H., 28. 5. 43
— 1051/43 — Ag P 1/6. Abt. (a).

---

450. Kommandierung der Sanitätsoffizierbewerber des Zwischenjahrgangs 43 in das Feldheer.

— H. M. 1943 Nr. 109. —

Um die Ablegung des Vorsemesters und die Aufnahme des Studiums für die Sanitätsoffizierbewerber (S. O. B.) des Zwischenjahrgangs 1943 im Sommersemester 1944 zu ermöglichen, wird in Abänderung der Bezugsverfügung (H. M. 1943 Nr. 109) für die S. O. B. des Zwischenjahrgangs 1943 folgendes bestimmt:

Zu Ziffer 8 der Bezugsverfügung:

Die S. O. B. des Zwischenjahrgangs 1943 sind abweichend von der Bestimmung der H. Dv. 82/3b Teil B, Ziffer 21, nach Kommandierung in das Feldheer bis spätestens 31. 12. 1943 überplanmäßig zum Unteroffizier zu befördern. Der Vorschlag zur Ernennung zum Fahnenjunker (im San. Korps) und zur endgültigen Übernahme in die aktive Sanitätsoffizierlaufbahn ist mit der Beurteilung des zuständigen Kommandeurs des Feldtruppenteils nach 3monatiger Felddienstzeit an O. K. H./Heeres-Sanitätsinspekteur unmittelbar zu übersenden.

Zu Ziffer 8 »Zu a 1 und 2«:

An Stelle des Stichtages 1. 11. 1943 ist zu setzen: 1. 10. 1943,

an Stelle des Stichtages 1. 2. 1944 ist zu setzen: 31. 12. 1943.

Streichungsantrag ist — falls notwendig — bei S. O. B. an O. K. H./Heeres-Sanitätsinspekteur zu stellen.

Zu Ziffer 9 der Bezugsverfügung:

Die im Ersatzheer ausgebildeten S. O. B. des Zwischenjahrgangs 1943 werden durch besonderen Befehl des O. K. H. schon zum 1. 10. 1943 zu den von O. K. H./PA zugewiesenen Feldtruppenteilen kommandiert werden. Sie leisten den in H. Dv. 82/3b Teil B vorgesehenen Waffendienst im Feldheer vom 1. 10. 1943 bis 31. 12. 1943 ab. Ihre Ausbildung ist so zu fördern, daß sie von den Kommandeuren der Feldtruppenteile als Gruppenführer usw. eingeteilt werden können, damit sie die geforderte 2monatige Bewährung als Gruppenführer usw. bis zum 31. 12. 1943 erbringen können. Nach Beendigung des Feldkommandos treten die S. O. B. zur Militärärztlichen Akademie, Berlin.

O. K. H., 18. 5. 43
— 2077/43 — Ag P 1/7. Abt. (III).

---

451. Dienstanweisung für den Armeenachrichtenführer.

1. Der Armeenachrichtenführer gehört zum Stab des AOKs. und ist dem Chef des Generalstabes der Armee unterstellt. Er ist Sachbearbeiter für alle Fragen des Einsatzes, der Ausbildung, Organisation, Ausrüstung und Versorgung mit Nachr. Gerät der Nachrichtentruppe und Truppennachrichtenverbände.

In seiner Eigenschaft als Truppenvorgesetzter untersteht er dem Oberbefehlshaber der Armee unmittelbar.

2. Der Armeenachrichtenführer ist Truppenvorgesetzter der der Armee unmittelbar unterstellten Heeresnachrichtentruppen. Diesen gegenüber hat er die Disziplinarbefugnisse eines Brigadekommandeurs, hinsichtlich Beförderungen, Ernennungen, Versetzungen, Beurlaubungen, Bearbeitung von Uk-Angelegenheiten gegenüber den unterstellten Einheiten die Befugnisse eines Divisionskommandeurs.

3. Seine Aufgaben sind insbesondere:
   a) Einsatz der dem AOK. unmittelbar unterstellten Nachrichteneinheiten.
   b) Vorschläge für den Einsatz und das Zusammenarbeiten der Nachrichteneinheiten in ihrem Bereich.

c) Regelung der festen Draht- und Funkverbindung, Ausnutzung und ggf. Unterbrechung fester Nachrichtenanlagen.
d) Regelung des Zusammenwirkens der Nachrichtentruppen des Heeres, der Luftwaffe und der Kriegsmarine im Bereich des AOK.
e) Aufklärung, Verschleierung und Täuschung durch Nachrichtenmittel.
f) Zusammenarbeit mit der Deutschen Reichspost und ggf. anderen Reichsbehörden, die über Nachrichtenmittel verfügen oder ihrer bedürfen.
g) Bearbeitung aller Fragen auf dem Gebiet der Versorgung mit Nachrichtengerät.
h) Bearbeitung der Offz. Stellenbesetzung und des Offz. Ersatzes im Rahmen der durch O. K. H./PA gegebenen Richtlinien.
i) Vorschläge für die nachrichtentechnische Ausbildung der Nachrichtentruppe, Durchführung von Lehrgängen.
k) Zusammenstellung der Kriegserfahrungen für Führung, Ausbildung, Gliederung, Ausrüstung und Versorgung der Nachrichtentruppe.

4. Der Armeenachrichtenführer hat das Recht, alle Nachrichtentruppen und Truppennachrichtenverbände aufzusuchen und ihrem Dienst beizuwohnen. Seine Wahrnehmungen hat er den Kommandobehörden, denen diese Truppenteile unterstehen, mitzuteilen. Zu den der Armee vorgelegten Zustandsberichten der Heeresnachrichtentruppen nimmt er Stellung.

5. Der Armeenachrichtenführer hat das Recht, Vorschläge zur Verleihung von Kriegsorden und Kriegsehrenzeichen bei der hierfür zuständigen Kommandobehörde für alle im Bereich der Armee eingesetzten Heeresnachrichtentruppen nach den hierfür vorgesehenen Bestimmungen einzureichen.

O. K. H., 22. 5. 43
— II/17198/43 g — Gen St d H/Chef HNW/Org Abt.

---

452. Dienstanweisung für den Heeresgruppennachrichtenführer.

1. Der Heeresgruppennachrichtenführer gehört zum Stab der Heeresgruppe und ist dem Chef des Generalstabes der Heeresgruppe unterstellt. Er ist Sachbearbeiter für alle Fragen des Einsatzes, der Ausbildung, Organisation, Ausrüstung und Versorgung mit Nachr. Gerät der Nachrichtentruppe und Truppennachrichtenverbände.

In seiner Eigenschaft als Truppenvorgesetzter untersteht er dem Oberbefehlshaber der Heeresgruppe unmittelbar.

2. Der Heeresgruppennachrichtenführer ist Truppenvorgesetzter der der Heeresgruppe unmittelbar unterstellten Heeresnachrichtentruppen. Diesen gegenüber hat er die Disziplinarbefugnisse eines Divisionskommandeurs.

3. Seine Aufgaben sind insbesondere:
a) Einsatz der dem Obkdo. der Heeresgruppe unmittelbar unterstellten Nachrichteneinheiten.
b) Vorschläge für den Einsatz und das Zusammenarbeiten der Nachrichteneinheiten im Heeresgruppenbereich.
c) Regelung der festen Draht- und Funkverbindung, Ausnutzung und ggf. Unterbrechung fester Nachrichtenanlagen.
d) Regelung des Zusammenwirkens der Nachrichtentruppe des Heeres, der Luftwaffe und der Kriegsmarine im Bereich der Heeresgruppe.
e) Aufklärung, Verschleierung und Täuschung durch Nachrichtenmittel.
f) Zusammenarbeit mit der Deutschen Reichspost und ggf. anderen Reichsbehörden, die über Nachrichtenmittel verfügen oder ihrer bedürfen.
g) Vorschläge für den nachrichtentechnischen Ausbau der Landesbefestigung im Bereich der Heeresgruppe.
h) Bearbeitung aller Fragen auf dem Gebiet der Versorgung mit Nachr. Gerät.
i) Bearbeitung der Offz. Stellenbesetzung und des Offz. Ersatzes im Rahmen der durch O. K. H./PA gegebenen Richtlinien.
k) Anforderung und Verteilung des personellen Ersatzes für die Nachrichtentruppen.
l) Betreuung der zur Verfügung der Heeresgruppe stehenden Einheiten der Nachrichtentruppe und der im Bereich der Heeresgruppe untergebrachten, zur Verfügung des O. K. H. stehenden Reserven an Heeresnachrichteneinheiten.
m) Vorschläge für die nachrichtentechnische Ausbildung der Nachrichtentruppe, Durchführung von Lehrgängen.
n) Zusammenstellung der Kriegserfahrungen für Führung, Ausbildung, Gliederung, Ausrüstung und Versorgung der Nachrichtentruppe.

4. Der Heeresgruppennachrichtenführer kann mit Sonderaufgaben des Nachrichtenverbindungsdienstes beauftragt werden; insbesondere können ihm — wenn dem Obkdo. der Heeresgruppe wehrmachtmäßige Befugnisse übertragen werden — Aufgaben zufallen, die in den Bereich anderer Wehrmachtteile hineinreichen.

Er arbeitet im Auftrage der Heeresgruppe mit den Wehrmachtnachrichtenkommandanturen zusammen und gibt ggf. Anordnungen an die Dienststellen der Deutschen Reichspost im Operationsgebiet gem. H. Dv. 421/2, Ziffer 179.

5. Er hat das Recht, in Fragen des Nachrichtenverbindungsdienstes und der Versorgung mit Nachr. Gerät mit O. K. H./Gen St d H/Chef HNW und mit den Nachrichtenführern der der Heeresgruppe unterstellten Kommandobehörden unmittelbar zu verkehren.

6. Der Heeresgruppennachrichtenführer hat das Recht, alle Nachrichtentruppen und Truppennachrichtenverbände aufzusuchen und ihrem Dienst beizuwohnen. Seine Wahrnehmungen hat er den Kommandobehörden, denen diese Truppenteile unterstehen, mitzuteilen. Zu den der Heeresgruppe vorgelegten Zustandsberichten der Heeresnachrichtentruppen nimmt er Stellung.

7. Der Heeresgruppennachrichtenführer hat das Recht, Vorschläge zur Verleihung von Kriegsorden und Kriegsehrenzeichen bei der hierfür zuständigen Kommandobehörde für alle im Bereich der Heeresgruppe eingesetzten Heeresnachrichtentruppen nach den hierfür vorgesehenen Bestimmungen einzureichen.

O. K. H., 22. 5. 43
— II/17660/43 g — Gen St d H/Chef HNW/Org Abt.

---

453. Dienstanweisung für den Kommandeur der Eisenbahn-Panzerzüge beim Ob. d. H.

1. Der »Kdr. d. Eisb. Pz. Züge b. Ob. d. H.« untersteht dem Chef des Gen St d H unmittelbar.

Er ist Truppenvorgesetzter sämtlicher Eisb. Pz. Züge und hat die Befugnisse eines Div. Kdrs. Der in seinem Stabe befindliche Stabsoffizier hat die Disziplinarstrafgewalt eines Rgt. Kdrs.

Im Rahmen der Dienstanweisung für Waffengenerale vom 2. 1. 1940 (veröffentlicht mit O. K. H./Gen St d H/Org Abt [II] Nr. 30/40 vom 5. 1. 1940) bearbeitet der »Kdr. d. Eisb. Pz. Züge b. Ob. d. H.« die Fragen der Eisb. Pz. Züge.

Der Chef des Gen St d H stellt ihn außerdem dem Gen. Insp. d. Pz. Tr. als Sachbearbeiter für alle in dessen Aufgabengebiet fallende Angelegenheiten zur Verfügung, um die Spitzenorganisation der Eisb. Panzerzüge so einfach wie möglich zu halten.

2. Entsprechend den Besonderheiten der Eisb. Pz. Züge (Einsatz, schneller Wechsel der Unterstellungsverhältnisse, Benutzung der Schienenwege usw.) hält der »Kdr. d. Eisb. Pz. Züge b. Ob. d. H.« enge Verbindung mit den zuständigen Abteilungen im Gen St d H (besonders dem Chef des Transportwesens) sowie — durch Anwesenheit bei der Truppe — mit den Kdo. Behörden des Feldheeres, denen Eisb. Pz. Züge unterstellt sind. Der »Kdr. d. Eisb. Pz. Züge b. Ob. d. H.« hat das Besichtigungsrecht bei allen dem Feldheer unterstellten Eisb. Pz. Zügen. Außerdem hat er im Einvernehmen mit Chef des Transportwesens den Einsatz, Zustand und Ausrüstung der Bahnsicherungszüge und Bahnsicherungswagen zu überprüfen.

3. Die Befugnisse des »Kdr. d. Eisb. Pz. Züge b Ob. d. H.« gegenüber den zur Auffrischung vorübergehend im Heimatkriegsgebiet befindlichen Eisb. Pz. Zügen sind durch Sonderbefehl geregelt.

4. Die Rechte der Kommandobehörden des Feldheeres, die sich aus einer taktischen Unterstellung der Eisb. Pz. Züge ergeben, werden durch die truppendienstliche Unterstellung der Eisb. Pz. Züge unter den »Kdr. d. Eisb. Pz. Züge b. Ob. d. H.« nicht berührt.

5. Die »Dienstanweisung für den St. Offz. der Eisb. Pz. Züge« (H. M. 1941 Nr. 1044) wird durch die vorstehende Dienstanweisung ungültig und tritt außer Kraft.

O. K. H., 16. 5. 43
— II/3256/43 — Gen St d H/Org Abt.

---

454. Dienstanweisung für den General der Heeresküsten- und Festungsartillerie.

1. Der »Gen. der Heeresküsten- und Festungsartillerie« untersteht dem General der Artillerie beim Ob. d. H. Gegenüber seinem Stab besitzt er die Disziplinarbefugnisse eines Div. Kdr.

2. Der »Gen. der Heeresküsten- und Festungsartillerie« überwacht und fördert im Auftrage und nach Richtlinien des Gen d Art b Ob. d. H. die Ausbildung und Ausrüstung der Heeresküsten- und Festungsartillerie des Feldheeres.

In Durchführung dieses Auftrages hat er im regelmäßigen Wechsel im Einvernehmen mit den örtlichen Kommandobehörden die Stäbe und Einheiten der Heeresküsten- und Festungsartillerie aufzusuchen und ihrem Dienst beizuwohnen. Seine Wahrnehmungen teilt er den zuständigen Kommandobehörden mit. Er ist berechtigt, sämtlichen Dienststellen der Heeresküsten- und Festungsartillerie Weisungen für die Handhabung der Ausbildung zu geben. Grundlegend hierfür sind die Bestimmungen der betreffenden Führerweisung.

Der »Gen. der Heeresküsten- und Festungsartillerie« ist gleichzeitig der Berater der zum Küstenschutz eingesetzten Kommandobehörden in allen Fragen der Heeresküsten- und Festungsartillerie, auch soweit sie die Zusammenarbeit mit den Dienststellen der Kriegsmarine berühren.

3. Der »Gen. der Heeresküsten- und Festungsartillerie« wertet die Kriegserfahrungen der Heeresküsten- und Festungsartillerie hinsichtlich Kampfführung, Ausbildung, Gliederung, Bewaffnung und Ausrüstung aus. Die Bearbeitung von Vorschriften, Weisungen und Merkblättern sowie Vorschläge auf taktischem, organisatorischem und technischem Gebiet ist gleichfalls seine Aufgabe. Bei der hierzu notwendigen Mitarbeit handelt die Waffenabteilung des AHA gemäß H. M. 1940 Nr. 51.

4. In das Aufgabengebiet des »Gen. der Heeresküsten- und Festungsartillerie« fällt die Zusammenarbeit mit:

a) den Dienststellen des O. K. M. hinsichtlich aller grundsätzlichen Fragen der Küstenartillerie, besonders in allen Fragen der Seezielausbildung und in der Kampfführung nach See zu, sowie der ortsfesten Aufstellung und der Grundsätze des festungsmäßigen Ausbaues.

b) Chef H Rüst u. BdE, dem er als Berater und für die Ausbildung der dem Ersatzheer unterstellten Einheiten der Heeresküsten- und Festungsartillerie (einschließlich der Heeresküstenartillerie-Schule) zur Verfügung steht. Er ist berechtigt, im Einvernehmen mit Chef H Rüst u. BdE/Chef Ausb. Wes. im Ersatzheer, diese Einheiten aufzusuchen und ihrem Dienst beizuwohnen. Seine Wahrnehmungen teilt er den zuständigen Dienststellen des Chef H Rüst u. BdE mit.

Der »Gen. der Heeresküsten- und Festungsartillerie« ist ferner berechtigt, sich bei den Waffenabteilungen und dem Waffenamt auf seinem Fachgebiet laufend über wesentliche Fragen, insbesondere der Entwicklung und Organisation, zu unterrichten und bei wichtigen Versuchsvorführungen teilzunehmen.

c) Heeres-Personalamt bezüglich der Offiziersstellenbesetzung der Heeresküsten- und Festungsartillerie.

d) Gen d Pi u Fest b Ob. d. H. in allen gemeinsamen Fragen des ortsfesten Einsatzes sowie des festungsmäßigen Ausbaues.

5. Der »Gen. der Heeresküsten- und Festungsartillerie« hat seinen Dienstsitz in Berlin.

O. K. H., 30. 5. 43
— II/17147/43 g — Gen St d H/Org Abt.

---

455. Unterhaltungsdienst auf den Reichsautobahnen.

Zur Freimachung von Kräften hat der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen mit dem 15. 5. 1943 die Einstellung des Unterhaltungsdienstes auf den Reichsautobahnen angeordnet.

Die Sicherheit der Bauausführung — insbesondere des Deckenbaus — gestattet auch, daß der kriegswichtige Verkehr mit der notwendigen Vorsicht die Reichsautobahnen auch ohne Unterhaltungsdienst befahren kann.

Zur Warnung der Verkehrsteilnehmer wird an sämtlichen Auffahrtstellen der Reichsautobahnen in Höhe des Tarnscheinwerfers auffällig eine rotgeränderte Tafel 1,0 × 0,75 m angebracht mit der Aufschrift:

Achtung!
Betriebsdienst ruht!
Tankdienst eingeschränkt!
Benutzung der RAB auf eigene Gefahr!

Schadensstellen, die eine erhebliche Gefährdung des Verkehrs bedeuten können (Bombentreffer, Dammrutschungen) werden möglichst sofort, jedoch unbeleuchtet, abgeschrankt.

Die Reichsautobahnstrecke Dresden–Ingolstadt bleibt so weit besetzt, als es die Durchführung der Schwerlasttransporte erfordert. Diese Strecke ist daher auch von der Aufhebung des Luftschutzwarndienstes ausgenommen.

Der Tankstellendienst wird eingeschränkt, doch ist beabsichtigt, die für den Generatorbetrieb vorgesehenen Tankstellen offen zu halten.

O. K. H., 9. 5. 43
— 44 n — Gen St d H/Chef Trspw/Pl. Abt. (III S).

---

456. Umbenennung von Transportdienststellen.

Mit sofortiger Wirkung werden nachstehende Transportdienststellen umbenannt:

a) Bahnhofskommandantur in Bahnhofskommandantur I,
b) Bahnhofsoffizier in Bahnhofskommandantur II.

O. K. H., 18. 5. 43
— II/10292/43 — Gen St d H/Org Abt.

---

457. Einteilung der Truppen des Feldheeres.

In Verfügung O. K. H./Gen St d H/Org Abt (II) Nr. 7850/42 vom 14. 10. 1942 — (Einteilung der Truppen des Feldheeres) —, vgl. H. M. 1942 Nr. 878, sind in Absatz C 2, Nachschubtruppen, aufzunehmen:

Pi. Park-Btl.

O. K. H., 24. 5. 43
— II/17927/43 g — Gen St d H/Org Abt.

Militärgeschichtliches Forschungsamt Bibliothek

458. Ortsklasseneinteilung.

Auf Grund des § 12 Abs. 3 des Reichsbesoldungsgesetzes vom 16. 12. 1927 in der Fassung des § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Anpassung des Ortsklassenverzeichnisses an die veränderten Verhältnisse vom 24. 5. 1940 wird für die Wehrmachtanlage Heeresgutsbezirk Truppenübungsplatz Bruck an der Leitha, Reichsgau Niederdonau, Kreis Bruck an der Leitha, mit Wirkung ab 1. 4. 1943 die Ortsklasse C festgesetzt.

In das Ortsklassenverzeichnis für militärische Anstalten im Großdeutschen Reich (H. M. 1941 Nr. 423) ist unter Reichsgau Niederdonau aufzunehmen:

Kreis Bruck an der Leitha
Truppenübungsplatz Bruck an der Leitha, Heeresgutsbezirk C

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 5. 43
60 b 12 Ortskl. / 1301/43 II. Ang. Z (III, 5).

---

459. Feldgendarmerie.

Die in den K. St. N. 2033 a bis d, Anmerkung I, ausgeworfene Hauptfeldwebelstelle gilt als Hauptfeldwebelstelle im Sinne der Verfügung H. V. Bl. 1942 Teil C Nr. 744, 1. Absatz.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 26. 5 43
— 12921/43 — AHA/I a (IV).

---

460. Ersatzgestellung für Nachrichtenstaffeln der Feldkommandanturen.

Ersatz für Nachrichtenstaffeln der Feldkommandanturen ist ab sofort durch Inf. Nachr. Ers. Kp. der Gren. Ers. Regt. zu stellen, die für die Feldkommandanturen ersatzzuständig sind.

Ch H Rüst u. BdE, 20. 5. 43
— 15580/43 g — AHA/I a (VII).

---

461. Aufwartedienste und Bedienungspersonal bei Schulen.

Die Verfügungen
Chef H Rüst u. BdE Nr. 1390/40 AHA StAN/H Dv vom 28. 6. 1940 und
Chef H Rüst u. BdE AHA V/StAN (II b) vom 4. 2. 1942
werden aufgehoben und durch nachfolgende Bestimmungen ersetzt:

Soweit die Stärkenachweisungen von Schulen und schulartigen Einrichtungen Stellen für Aufwartedienste, Ordonnanzen und persönliche Ordonnanzen enthalten, die nicht einwandfrei als Geschäftszimmerordonnanzen erkennbar sind, sowie Stellen für Uffz. und Mannschaften z. b. V., die als Offizierheimfeldwebel bzw. -rechnungsführer oder Offizierheimordonnanzen eingeteilt sind, entfallen diese.

An ihre Stelle tritt folgende Regelung:

1. Aufwartedienste an Schulen usw.
   a) für Lehrgangsteilnehmer
      je 10 Lehrgangsteilnehmer im Offizierrang 1 Aufwartedienst,
      je 20 Fahnenjunker ... 1 »

sonstigen Lehrgangsteilnehmern stehen keine Aufwartedienste zu;

b) für Stammoffiziere und Beamte je 3 unberittene, kasernierte Stammoffiziere oder Beamte ..... 1 Aufwartedienst, für berittene, kasernierte Stammoffiziere und Beamte sind die Pferdewärter für den Aufwartedienst heranzuziehen;

c) Aufwartedienste sind weitestgehend (mindestens zu 50%) mit zivilen Arbeitskräften zu besetzen, im übrigen nur mit av.-Soldaten.

Die Verwendung von kv.-, gvF.- und gvH.-Soldaten ist grundsätzlich verboten.

2. Personal für Verwaltung und Aufwartung in Offizierheimen, von Schulen usw.

Es stehen zu:

a) für jedes selbständige bewirtschaftete Offizierheim:

1 Feldwebel St. Gr. »G«,
bei mehr als 60 ständigen Tischteilnehmern:
1 Uffz.-Rechnungsführer St. Gr. »G«,
bei mehr als 200 ständigen Tischteilnehmern:
1 weiterer Rechnungsführer St. Gr. »G«.

Die Besetzung darf nur mit Uffz. der Geb.-Jahrg. 1900 und älter oder dauernd gvH.- und av.-Uffz. aller Geb. Jahrgänge erfolgen.

b) Bedienungspersonal:

Für je 35 Dauertischteilnehmer steht eine Person ständiges Bedienungspersonal zu. Für die Stoßarbeit während der Mahlzeiten sind in dem hierzu erforderlichen Umfange die Aufwartedienste nach Ziffer 1 heranzuziehen.

Als ständiges Bedienungspersonal sind grundsätzlich nur zivile Arbeitskräfte (auch Halbtagskräfte) einzusetzen.

Speiseanstalten, die nur von Uffz. und Mannschaften benutzt werden, steht Personal wie für Offizierheime nicht zu, ausgenommen entsprechende Einrichtungen für Fahnenjunker bei den Fahnenjunkerschulen und Fahnenjunkerausbildungslehrgängen.

3. a) Die Kommandeure der Schulen und ständigen Lehrgangseinrichtungen, die in besetzten Gebieten untergebracht sind, werden ermächtigt, den örtlichen Verhältnissen entsprechend gegebenenfalls die nach Ziffer 1 und 2 für zivile Arbeitskräfte vorbehaltenen Stellen mit av.-Soldaten zu besetzen, falls Zivilpersonal nicht erhältlich ist.

b) Im Heimatkriegsgebiet bleibt eine derartige Ausnahmegenehmigung nur in ganz besonders gelagerten Fällen dem zuständigen stellv. Gen. Kdo. vorbehalten.

4. Soweit sich noch Soldaten in Stellen befinden, die durch zivile Hilfskräfte zu besetzen sind, ist ihre umgehende Freimachung durch die stellv. Gen. Kdos. zu veranlassen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 6. 43
— 12010/42 — AHA V.

462. Änderung der Grenzen zwischen den Wehrkreisen XI und IV.

Die Grenze zwischen Wehrkreis XI und IV wird dahingehend geändert, daß das in der Verordnung des Reichsministers des Innern vom 7. 5. 1942 (Reichsgesetzbl. 1942 Teil II vom 9. 5. 1942) näher bezeichnete Gebiet zum Wehrkreis IV tritt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 6. 43
— 13023/43 — AHA/I a (IV).

463. Fortfall des Skischlittens für Verwundete.

Der Skischlitten für Verwundete ist aus der Truppenausstattung ausgeschieden und wird nicht mehr beschafft.

Anforderungen haben daher zu unterbleiben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 6. 43
— 12. 594/43 — (Ha 9/186)-AHA V/StAN (IV).

464. Beurteilungen der Musikmeister.

Die Bestimmungen über Offizierbeurteilungsnotizen und Beurteilungen im Kriege — H. M. 1942 Nr. 976 — gelten sinngemäß für Musikmeister. Soweit im Hinblick auf H. M. 1943 Nr. 11 noch nicht geschehen, sind die Beurteilungen der Musikmeister bis spätestens 1. 7. 1943 dem O. K. H., Tr Abt (nicht PA) vorzulegen.

O. K. H., 25. 5. 43
— B 24 a — Tr Abt (III a 2).

465. Bezugsbestimmungen für das Ht. V. Bl.

Gem. H. M. 1943 Nr. 315/316 ist das Ht. V. Bl. nicht für Verwaltungsdienststellen bestimmt. Die Verwaltungstruppe des Feldheeres, und zwar:

Armee- und Div. Verpfl.-Ämter,
Heeresverpflegungsmagazine nebst Zweigstellen,
Heeresverpflegungsdienststellen,
Großbäckereikompanien,
Bäckereikompanien,
Schlächtereiabteilungen,
Schlächtereikompanien,
Heereskühldienststellen,
Heeresunterkunftsverwaltungen,
Heeresbaudienststellen,

Armee- usw. Bekl.-Ämter und Dienststellen fallen nicht unter die Bezeichnung »Verwaltungsdienststellen«. Da diese Truppenteile mit Gerät der Klassen H, Vw, K, R, U, W u. Z ausgerüstet sind, sind sie bei den Anforderungen der Kommandobehörden mit den entsprechenden Einheitssätzen zu berücksichtigen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 21. 5. 43
AHA/Stab (Sonderstab A/SL).

466. Unterscheidung der Soldaten des Grenadier- und Füsilier-Rgts. der Inf. Div. Großdeutschland.

Zur Unterscheidung der bisher mit Nr. 1 und 2 gekennzeichneten Infanterieregimenter der Inf. Div. Großdeutschland tragen die Unteroffiziere und Mannschaften auf den Schulterklappen waagerecht zu ihrem unteren Rand über und unter dem »GD« einen aufgenähten Soutache, und zwar:

Grenadierregiment in weißer Farbe,

Füsilierregiment in hochroter Farbe.

Muster der Schulterklappen werden der Inf. Div. Großdeutschland usw. gesondert übersandt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 6. 43
— 64 c 32 — Abt Bkl (III a).

467. Kampfabzeichen usw.

1. In letzter Zeit mehren sich die Fälle, in denen Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften Kampfabzeichen aller Art und in beliebiger Menge kostenlos oder gegen Bezahlung beim H. Bkl. A Berlin I ohne Einhaltung des Dienstweges anfordern. Dies ist unzulässig. Kampfabzeichen, auch Ersatz für ohne Verschulden zu Verlust gegangene, sind grundsätzlich auf dem Dienstweg beim Heerespersonalamt P 5 (b) anzufordern, soweit der Bedarf aus Beständen der Truppe nicht gedeckt werden kann.

2. Ausstattungssoll.

	Kampfabzeichen, Verwundetenabzeichen (Ansteckabzeichen)	Kampfschilde (Narvik, Cholm, Krim)	Ärmelbänder (Kreta, Afrika)	Sonderabzeichen für Niederkämpfen von Panzerkampfwagen usw. durch Einzelkämpfer	
	Stück	Stück	Stück	Stück	
		insgesamt zu Feldbluse und Mantel			
a) Soldaten ausschließlich Selbsteinkleider	1	je 2	je 2	2	für jeden Abschuß
b) Soldaten als Selbsteinkleider	1	je 5*)	je 5*)	3	für jeden Abschuß

*) Nur für 1. Ausstattung.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 27. 5. 43
— 64 c 32 — Abt Bkl (III a).

468. Einstellung der Fertigung von blanken Seitenwaffen.

Der Reichsminister für Bewaffnung und Munition hat die Einstellung der Fertigung von Säbeln, Degen, Dolchen mit Gehängen angeordnet.

Selbsteinkleider, die über solche Seitenwaffen nicht verfügen, tragen bei allen Veranstaltungen, bei denen nach der bestehenden Anzugsregelung — H. V. Bl. 1941 Teil B Nr. 226 (Anlage Seite 179 bis 182) — »Säbel« oder »Dolch« anzulegen sind, nur die Pistole am Leibriemen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 27. 5. 43
— 64 a 10. 12 — Abt Bkl (III a).

469. Begleitbuch zum Theodolit 40.

Wegen Durchsicht und Reparatur von Theodoliten 40, die von der Truppe abgegeben werden, wird nochmals darauf hingewiesen, daß die Begleitbücher ordnungsgemäß und mit allen notwendigen Angaben zu führen sind. Unbedingt notwendig sind die Eintragungen von instrumentellen Fehlern. Auf H. M. 1942 S. 133 Nr. 218 wird hingewiesen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 25. 5. 43
— 9792/43 — Jn 4 (AV III c).

470. s. F. H. 18/1 (Sf).

In der Anlage A 206 a, Zub. u. Vorr. Sach., Satz für eine s. F. H. 18/1 (Sf) sind folgende Geräte mit sämtlichen Angaben

1. zu streichen:
   auf Seite a
   10 Bindestränge,
   1 Durchtreiber,
   1 Festlegestreifen 38
   1 Hebebaum
   Fußnote [1]),
   auf Seite d
   1 Schlosserhammer,
   1 Schraubenschlüssel, verstellbar,
   1 Schraubenzieher mit Umsteckklinge,
   1 Werkzeugbeutel,
2. zu ändern:
   auf Seite d
   »Werkzeug für die Zieleinrichtung« in:
   »Überzug für die Zieleinrichtung«
   »Fußnote [2]) « in: »Fußnote [1]) «.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 27. 5. 43
— 5—1523 — Wa Z 4/B II.

471. Verluste und Beschädigungen an Reichseigentum durch Kriegsgefangene.

— H. M. 1943 Nr. 137 Abschnitt III. —

Kriegsgefangene haften für Verluste oder Beschädigungen an beweglichen reichseigenen Sachen oder sonstigem Reichseigentum, die sie vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt haben, auf Schadenersatz. Daneben kann eine Haftung des Vorgesetzten wegen Verletzung der Aufsichtspflicht in Betracht kommen.

Bei Vorsatz ist neben der zivilrechtlichen Inanspruchnahme der Täter, wenn ein Verstoß gegen Zucht und Ordnung vorliegt, der disziplinarischen Bestrafung zuzuführen. Tatbericht ist einzureichen, wenn der Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung gegeben ist.

Lassen sich die Täter nicht ermitteln, so kann, wenn es sich um britische oder kanadische Kriegsgefangene handelt, die Gesamtheit der Lagerinsassen zum Schadenersatz herangezogen werden, wie es in England und Kanada geschieht.

Im übrigen wird auf H. V. Bl. 1942 Teil B Nr. 931 verwiesen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 5. 43
63 o 24 / 394. 2. 43 V 2 (VIII b).

472 Berichtigungen zu den Kriegssoll an Vorschriften.

Artillerie (Feldheer).

I. Es sind einzufügen:

1. In die Kriegssoll
a) für alle Artl. Rgts. Stbe. (außer Heer. Küst. Art.)
b) für alle Art. Abt. Stbe. (außer Heer. Küst. Art.)

Nr. der Vorschrift	Benennung	Soll A	Soll B	Soll C	setze Fußnote
H. Dv.					
119/325	Schußtafel f. d. 7,5 cm Kw. K. 42 u. 7,5 cm Stu. K. 42	1	—	—	Wenn Geschütz im Verband
119/329	Schußtafel f. d. 8,8 cm Kw. K. 43 u. 8,8 cm Stu. K. 43	1	—	—	Wenn Geschütz im Verband
D					
191/1	Gewehr 41	—	2	—	
298/43	Beladeplan f. m. Meßtr. Kw. (Kfz. 16) einer Schallmeßstellenstaff.	—	—	1	Wenn Gerät im Verband
Merkbl.					
9/5	Engl. Sonderunternehmen	1	—	—	Nur beim Einsatz im Westen, Norwegen, Südosten und Afrika

2. In das Kriegssoll zu 1 b außerdem:

D					
244/2a, b	21 cm K. 38 Heft 2a u. 2b	—	1	—	Wenn Geschütz im Verband

3. In das Kriegssoll für alle Heer. Küst. Art. Rgts. u. Abt. Stbe.

D					
191/1	Gewehr 41	—	2	—	Wenn Gerät im Verband
M. Dv.					
135	Die Handelsflotte der Welt	1	—	—	
Merkbl.					
9/5	Engl. Sonderunternehmen	1	—	—	Nur beim Einsatz im Westen, Norwegen, Südosten und Afrika

4. In die Kriegssoll
a) für alle Battr. der Art.
b) für alle Kol. der Art.
c) für alle Battr. der Heer. Flakart.

D					
191/1	Gewehr 41	—	4	—	Wenn Gerät vorhanden
Merkbl.					
9/5	Engl. Sonderunternehmen	1	—	—	Nur beim Einsatz im Westen, Norwegen, Südosten und Afrika

5. In nachstehende Artnummern:

Artnummer	Nr. der Vorschrift	Benennung	Soll A	Soll B	Soll C	setze Fußnote
	H. Dv.					
538 b	200/7e	Der Abt. Stb. d. Bevb. Abt.	—	1	—	
	D					
471a—c (gek.)	191/1	Gewehr 41	—	4	—	Wenn Gerät vorhanden

Artnummer	Nr. der Vorschrift	Benennung	Soll A	Soll B	Soll C	setze Fußnote
	D					
$\frac{1704}{1705}$	191/1	Gewehr 41	—	2	—	Wenn Gerät vorhanden
478	244/2a, b	21 cm K. 38 Heft 2a u. 2b	—	1	—	
534, 536, 536a, 536c, 537, 539, 540, 540a, 546	298/43	Beladeplan f. m. Meßtr. Kw. (Kfz. 16) einer Schallmeßstellenstaff.	—	—	1	
535, 535a	298/43	Beladeplan f. m. Meßtr. Kw. (Kfz. 16) einer Schallmeßstellenstaff.	—	—	6	
545	298/43	Beladeplan f. m. Meßtr. Kw. (Kfz. 16) einer Schallmeßstellenstaff.	—	—	5	
533	298/44	Beladeplan f. m. Meßtr. Kw. (Kfz. 16) einer Lichtmeßstellenstaff.	—	—	1	
536, 536a, 545	298/44	Beladeplan f. m. Meßtr. Kw. (Kfz. 16) einer Lichtmeßstellenstaff.	—	—	5	
539, 540, 540a, 575, 578, 579	9017/1	Motorentaschenbuch f. Masch. Satz	—	1	—	
	M. Dv.					
471 a—c (gek.)	135	Die Handelsflotte der Welt	1	—	—	
	Merkbl.					
471 a—c (gek.), $\frac{1704}{1705}$	9/5	Engl. Sonderunternehmen	1	—	—	
538a	26/16	Merkbl. f. Art.-Nr. 17 Wettermeld. f. Schießen u. Aufkl.	5	—	—	

II. Es sind zu streichen:

1. In den Kriegssoll
a) für alle Art. Rgts. Stbe. (außer Heer. Küst. Art.),
b) für alle Heer. Küst. Art. Rgts. und Abt. Stbe.,
c) Art.-Nr. 403, 403a, 417, 522, 525, 533, 533c, 534, 535, 535a, $\frac{535b,}{535c}$ 536, 536a, 536c, 537, 538b, 539, 540, 540a, 542, 543, 545, 546
die Vorschrift »H. Dv. 200/7c«.

2. In den Artnummern:
403, 403a, 405, 406/406b/407, $\frac{408}{408\,(gek.)}$, 409, 410 (LL Trop.), 416, 416b 417, 417 (Afr.), 418, 419 (gek.), 420, 533, 533c u. $\frac{1704}{1705}$
das Merkblatt 53b/37 »Unters. auf Tropendienstfähigkeit«

III. Sonstige Berichtigungen

1. In den Kriegssoll
a) für alle Art. Rgts. Stbe. (außer Heer. Küst. Art.),
b) für alle Art. Abt. Stbe. (außer Heer. Küst. Art.),
c) für alle Heer. Küst. Art. Rgts. u. Abt. Stbe.,
d) für alle Battr. d. Art.,
e) für alle Battr. d. Heer. Flakart.,
f) für alle Kol. d. Art.,
g) Art.-Nr. 423, 471a—c (gek.), 524, 537, 596. $\frac{1704}{1705}$ $\frac{1708}{1709}$
ist die bisherige Benennung der H. Dv. 488/5 zu streichen und dafür zu setzen:
»Erhaltung d. Waff. u. Ausrüst. d. Feldh.«

2. In den Kriegssoll zu III 1 a—f sowie in den Art.-Nr. 423, 471 a—c (gek.), $\frac{1704}{1705}$ ist bei dem Merkbl. 20/2 »Weltanschaul. Erziehung u. geist. Betreuung im Heere« in Spalte 3 — Soll A — jeweils eine »1« zu setzen. Die Eintragungen in Spalte 4 — Soll B — sind zu streichen.

Infanterie (Feldheer)

I. Es sind einzufügen:

1. In das Kriegssoll für alle Inf. Rgts. Stbe.
In das Kriegssoll für alle Inf. Btls. Stbe.

Nr. der Vorschrift	Benennung	Soll A	Soll B	Soll C	setze Fußnote
D					
191/1	Gewehr 41	—	2	—	Nur wenn Einheiten mit Gerät unterstellt
Merkbl. 9/5	Engl. Sonderunternehmen	1	—	—	Nur beim Einsatz im Westen, Norwegen, Südosten und Afrika

2. In das Kriegssoll für alle Inf. Kp.

D					
191/1	Gewehr 41	—	4	—	Nur wenn Gewehr 41 vorhanden
Merkbl. 9/5	Engl. Sonderunternehmen	1	—	—	Nur beim Einsatz im Westen, Norwegen, Südosten und Afrika

3. In nachstehenden Artnummern:

Artnummer	Nr. der Vorschrift	Benennung	Soll A	Soll B	Soll C	setze Fußnote
	D					
103c (LL Trop.), 104, 115c (LL Trop.)	164/1b	s. Pz. B. 41 m. le. Feldlaf. 41 Teil 1b Beschr., Handh. u. Behandl.	1	1	—	
130 (Afr.), 291	164/1b	s. Pz. B. 41 m. le. Feldlaf. 41 Teil 1b Beschr., Handh. u. Behandl.	1	2	—	Nur beim Einsatz im Westen, Norwegen, Südosten und Afrika
	Merkbl.					
151n, 274, 276, 281, 291, 294	9/5	Engl. Sonderunternehmen	1	—	—	
129, 129e, 130, 130 (Afr.), 130b, 140, 145, 155a, 163, 273, 273a	29/1	Die Stockmine	—	1	1	

II. Es sind mit allen Angaben zu streichen:

1. In dem Kriegssoll für alle Inf. Rgts. u. Btls. Stbe. und den Artnummern 155a, 155b u. 274.

Nr. der Vorschrift	Benennung
Merkbl. 53b/37	Unters. auf Tropendienstfähigkeit

2. In nachstehenden Artnummern:

Artnummer	Nr. der Vorschrift	Benennung
	H. Dv.	
101, 101 (Afr.), 102, 103c, 103c (LL Trop.), 104, 107, 111 (Afr.), 111a 112, 112a, 114, 115c (LL Trop.), 116c, 127, 131c (Afr.), 138c (LL Trop.)	88/6	Das kl. Blinkgerät
	D	
133c, 138c (LL Trop.), 161c, 171 (Lw.), 188a, 194	226/1—4	Merkbl. f. d. Bekämpfung d. s. engl. Pz. Kpfw. Heft 1—4

III. Sonstige Berichtigungen

In dem Kriegssoll für alle Inf. Rgts. u. Btls. Stbe., in dem Kriegssoll für alle Inf. Kp. und den Artnummern 151n, 274, 276 und 281 streiche bei dem Merkblatt »Weltanschaul. Erziehung u. geist. Betreuung im Heere« (20/2) die Sollzahl in Spalte B und setze in Spalte A die Zahl »1«.

Nebeltruppe (Feldheer).

I. Es sind einzufügen:

1. In das Kriegssoll für alle Stbe. d. Nbl. Tr.

Nr. der Vorschrift	Benennung	Soll			setze Fußnote
Merkbl. 9/5	Engl. Sonderunternehmen	1	—	—	Nur beim Einsatz im Westen, Norwegen, Südosten und Afrika
30a/12	Merkbl. f. d. Nbl. Tr. Nr. 6	1	1	1	Nur wenn 21 cm oder 30 cm Nb. W. 42 im Verband vorhanden

2. In das Kriegssoll für alle Battr. d. Nbl. Tr.

Nr. der Vorschrift	Benennung	Soll			setze Fußnote
Merkbl. 9/5	Engl. Sonderunternehmen	1	—	—	Nur beim Einsatz im Westen, Norwegen, Südosten und Afrika
30a/12	Merkbl. f. d. Nbl. Tr. Nr. 6	—	1	2	Nur wenn 21 cm oder 30 cm Nb. W. 42 vorhanden

3. In nachstehenden Artnummern

Artnummer	Nr. der Vorschrift	Benennung	Soll A	Soll B	Soll C	setze Fußnote
600	Merkbl. 9/5	Engl. Sonderunternehmen		1		
	30a/12	Merkbl. f. d. Nbl. Tr. Nr. 6		1		

II. Es sind mit allen Angaben zu streichen:

1. In dem Kriegssoll für alle Stbe. d. Nbl. Tr. und der Art.-Nr. 600

Nr. der Vorschrift	Benennung
Merkbl. 51/19	Merkbl. über Einsatz der Straßen-Entg. Abt.

2. In den nachstehenden Artnummern

Artnummer	Nr. der Vorschrift	Benennung
607	Merkbl. 53b/37	Unters. auf Tropendienstfähigkeit

III. Sonstige Berichtigungen:

1. In dem Kriegssoll für alle Stbe. d. Nbl. Tr., in dem Kriegssoll für alle Battr. d. Nbl. Tr. streiche bei dem Merkblatt »Weltanschaul. Erziehung u. geist. Betreuung im Heere« (20/2) die Sollzahl in Spalte B und setze in Spalte A die Zahl »1«.

2. In den Kriegssoll 601, 607 und 608 streiche bei der Vorschrift H. Dv. 119/980 die bisherige Benennung und setze dafür:

»Erl. u. Anw. Beisp. f. d. Gebrauch der Schießbehelfe f. d. 15 cm Nb.W. 41 mit der 15 cm Wurfgr. 41 Spreng u. d. 15 cm Wurfgr. 41 Nebel (Einheitsgeschoß mit Schwarzpulvertreibsätzen«.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 6. 43
— 89a/b — AHA V/H Dv (VII).

473. Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N.

Teil A

Artnummer	Bezeichnungen und Erläuterungen
170	8 cm Gr. W. Gru. v. 20. 5. 43 Behelf, Neuerscheinung
171F	J. G. Kp. (6 le. J. G.) (bodstg.) v. 4. 5. 43 Behelf, Neuerscheinung
185	(T. E.) Führ. schw. Inf. Panz. Jäg. Kp. (mot) v. 1. 6. 43 Ersatz für 9. 2. 43 Behelf
269	Stb. Fstgs. Rgts. v. 1. 6. 43 Neuerscheinung
270	Stbs. Kp. Fstgs. Rgts. v. 1. 6. 43 Neuerscheinung
271a	Stb. Fstgs. Btls. a v. 1. 6. 43 Ersatz für 10. 10. 42 Behelf
272a	Schütz. Kp. Fstgs. Btls. a v. 1. 6. 43 Ersatz für 10. 10. 42 Behelf
273a	schw. Kp. Fstgs. Btls. a v. 1. 6. 43 Ersatz für 10. 10. 42
454F	Battr. 10 cm Kan. (3 oder 4 Gesch.) (bodstg.) v. 20. 5. 43 Behelf, Neuerscheinung
465	Battr. 24 cm Haub. 39 (2 oder 3 Gesch.) (mot Z) v. 1. 6. 43 Ersatz für 1. 11. 41
535c	Stell. Schallm. Battr. v. 1. 8. 42 Ersatz für 8. 4. 42 Behelf
700	Stb. Pi. Ldgs. Rgts. (mot) v. 15. 5. 43 Behelf, Neuerscheinung
711K	Pi. Kos. Kp. v. 15. 5. 43 Behelf, Neuerscheinung
721a	(T. E.) Gru. Führ. gem. Hochgeb. Kp. v. 1. 1. 43 entfällt
723	Pi. Kp. (auf Fahrrd.) v. 1. 4. 43 Ersatz für 1. 11. 41
724	Stb. Pi. Ldgs. Btls. v. 15. 5. 43 Behelf, Neuerscheinung
725	(T. E.) Hochgeb. Pi. Zg. v. 1. 1. 43 entfällt
725	Pi. Ldgs. Fähr. Kp. v. 15. 5. 43 Behelf, Neuerscheinung
731	Pi. Ldgs. Bootkp. v. 1. 1. 43 Änderung der Bezeichnung
731a	Pi. Ldgs. Bootkp. Pi. Ldgs. Btls. v. 15. 5. 43 Behelf, Neuerscheinung
740	Pi. Werftkp. Pi. Ldgs. Btls. v. 15. 5. 43 Behelf, Neuerscheinung
850e	Nachr. Betr. Kp. Rom v. 1. 5. 43 Neuerscheinung
1102	Stb. Panz. Jäg. Rgts. (Sf) v. 28. 5. 43 Behelf, Neuerscheinung
1146	schw. Panz. Jäg. Kp. (12 Gesch. 8,8 cm Pak 43) (mot Z) v. 15. 5. 43 Behelf, Neuerscheinung
1148d	schn. Panz. Jäg. Kp. (14 Gesch. 7,5 oder 7,62 cm Pak) (Sf) v. 1. 6. 43 Neuerscheinung
1242	Fahrschwd. (60 t) v. 1. 6. 43 Neuerscheinung
1379	Tr. Entg. Kp. (mot) v. 1. 4. 43 Ersatz für 1. 11. 41
1709	Stbs. Battr. (mot) Heer. Flakart. Abt. (mot) v. 1. 4. 43 Ersatz für 1. 11. 41
2009	Bhf. Kdtr. I v. 1. 3. 42 Änderung der Bezeichnung
2011	Bhf. Kdr. II v. 1. 3. 42 Haf. Offz. Änderung der Bezeichnung
2014l(W)	Wehrm. Umschl. Stb. Triest v. 1. 5. 43 Neuerscheinung. Keine K. A. N.
2014m (W)	Wehrm. Umschl. Stb. Hamburg v. 1. 5. 43 Neuerscheinung. Keine K. A. N.
2260 (W)	Arb. Stb. Frankr. Ob. Bfh. West v. 1. 5. 43 Neuerscheinung. Keine K. A. N.
2503	Kdo. Ostleg. v. 1. 6. 43 Ersatz für 1. 10. 42 mit Änderung der Bezeichnung. Keine K. A. N.
2503a	Führ. Schule Ostleg. v. 1. 6. 43 Neuerscheinung. Keine K. A. N.
2503b	Dolm. Schule Ostleg. v. 1. 6. 43 Neuerscheinung. Keine K. A. N.
2507	Stb. Ostleg. v. 1. 6. 43 Ersatz für 25. 11. 42 mit Änderung der Bezeichnung. Keine K. A. N.
2507a	Stammabtl. Ostleg. v. 1. 6. 43 Neuerscheinung. Keine K. A. N.
5090	Heer. Kart. Lag. v. 1. 6. 43 Ersatz für 1. 4. 41 mit Änderung der Bezeichnung
6011a	Stb. Inf. Ers. und Ausb. Btls. v. 1. 5. 43 Neuerscheinung
6071a	Stb. Geb. Jäg. Ers. und Ausb. Btls. v. 1. 5. 43 Neuerscheinung
6107a	Stb. Kav. Ers. und Ausb. Abt. v. 1. 5. 43 Neuerscheinung
6109a	Stb. Radf. Ers. und Ausb. Abt. v. 1. 5. 43 Neuerscheinung
6211a	Stb. Art. Ers. und Ausb. Abt. v. 1. 5. 43 Neuerscheinung
6212a	Stb. Geb. Art. Ers. und Ausb. Abt. v. 1. 5. 43 Neuerscheinung
6595	Ers. und Ausb. Kp. Panz. Werkst. Pers. v. 15. 5. 43 Behelf, Neuerscheinung

Artnummer	Bezeichnungen und Erläuterungen
6655	Kraftf. techn. Abt. Heer. Panz. Zeugamt a v. 1. 6. 43. Ersatz für 1. 1. 43 mit Änderung der Bezeichnung
6681	Heim. Pfd. Laz. v. 1. 5. 43 Ersatz für 1. 4. 41
6781a	Heer. Panz. Zeugamt a v. 1. 5. 43 Neuerscheinung. Keine K. A. N.
6781b	Heer. Panz. Zeugamt b v. 1. 6. 43 Neuerscheinung. Keine K. A. N.
6785	Heer. Panz. Neb. Zeugamt v. 1. 5. 43 Neuerscheinung. Keine K. A. N.
7705	Sd. Stb. B. d. K. Ost v. 18. 5. 43 Behelf, Ersatz für 20. 6. 41 Behelf. Keine K. A. N.
7732	Zweigst. Zentr. Ers. Teillag. v. 1. 6. 43 Neuerscheinung. Keine K. A. N.
8126	Krad. Schütz. Ausb. Kp. Schule Schn. Tr. Krampnitz v. 28. 4. 41 entfällt
8151	Aufkl. und Kav. Schule v. 30. 5. 43 Behelf, Neuerscheinung. Keine K. A. N
8216	Art. Schule II Lehrstb. A v. 24. 5. 43 Behelf, Neuerscheinung. Keine K. A. N.
8319	Fstgs. Lehrabt. v. 1. 6. 43 Ersatz für 1. 1. 43
8501	Kraftf. Parktr. Schule v. 1. 6. 43 Neuerscheinung. Keine K. A. N.
10 112	Stb. Geb. Jäg. Lehrbtls. v. 1. 6. 43 Ersatz für 16. 9. 42 (1. 1. 43) Behelf
10 143	5. Geb. Jäg. (schw.) Lehrkp. v. 1. 6. 43 Ersatz für 16. 9. 42 (1. 1. 43) Behelf
10 152	4. Geb. Jäg. (M. G.) Lehrkp. v. 1. 6. 43 Ersatz für 16. 9. 42 (1. 1. 43) Behelf
10 307	Stb. Aufkl. Lehrabt. v. 30. 5. 43 Behelf, Neuerscheinung
10 312	Reit. Lehrschwd. v. 30. 5. 43 Behelf, Neuerscheinung

Teil B

Lfd. Nr.	Artnummer	Bezeichnungen und Ergänzungen
150	101	Stb. Inf. Rgts. Der mit H. M. 42 Ziff. 713 lfde. Nr. 292 für Jäg. Rgt. Jäg. Div. bewilligte Veterinäroffizier erhält 1 Reitpferd
151	111 (T)	Stb. Turk. Btls. 1. 1. 43 Zusätzlich zu deutsches Personal: 1 Beschlagschmied St. Gr. »M«
		als Anmerkung [5]) ist aufzunehmen: [5]) Die Stellen der Hauptfeldwebel u. Feldkochunteroffiziere der Kp. können mit deutschem Personal besetzt werden, wenn geeignete Legionäre nicht vorhanden sind. Die Planstellen gelten als zusätzlich zugewiesen.
152	130	Stbs. Kp. Inf. Rgts. 1. 3. 43 Zusätzlich: 1 Feuerwerker St. Gr. »O«
153	169	12 cm Gr. W. Kp. (mot) 6. 1. 43 An Stelle von 3 Torn. Fu. Trupps d stehen 3 Torn. Fu. Trupps b (in gleicher Zusammensetzung) zu
154	169b	12 cm Gr. W. Kp. (tmot) 12. 3. 43 Zusätzlich: 1 Führer der Nachr. Staffel St. Gr. »G« er erhält das Reitpferd des Truppführers des kl. Fsp. Trupps An Stelle von 3 Torn. Fu. Trupps d stehen 3 Torn. Fu. Trupps b (in gleicher Zusammensetzung) zu
155	182	Inf. Panz. Jäg. Zg. 1. 2. 41
	184a	Inf. Panz. Jäg. Kp. a (mot Z) 1. 11. 41
	184c	Inf. Panz. Jäg. Kp. c (mot Z) 1. 11. 41
	186	Inf. Panz. Jäg. Kp. 1. 5. 41
	186F	Inf. Panz. Jäg. Kp. (12 Gesch.) (bodstg.) 22. 9. 42
	187	Geb. Panz. Jäg. Kp. (mot Z) 1. 11. 41
	188b	Inf. Panz. Jäg. Zg. 1. 12. 41
	188c	Inf. Panz. Jäg. Zg. 1. 12. 41
	188d	Inf. Panz. Jäg. Zg. 1. 12. 41
	188e	(T. E.) Inf. Panz. Jäg. Zg. (mot Z) 1. 12. 43
	188f	(T. E.) schw. Inf. Panz. Jäg. Zg. (mot) 9. 2. 43
	215	Inf. Panz. Jäg. Zg. (mot Z) 1. 3. 43 K. A. N. Stoffgl. Ziff. 1: je Geschützbedienung: 1 Gewehrgranatgerät, Anl. J 24, Anf. Zeich. 1—7133 J in Stoffgl. Ziff. 13: je Gewehrgranatgerät: 20 Schuß gr. Gew. Pzgr. oder 30 Schuß Gew. Pzgr.
156	185	(T. E.) Führ. schw. Inf. Panz. Jäg. Kp. (mot) 9. 2. 43 Der Führer des Verpflegungstrosses gehört in die Mannschaftsspalte (Schreibfehler)
157	433a	Battr. le. Feldhaub. (3 Gesch.) 1. 4. 43 Der Meldereiter der 1. Mun. Staffel erhält 1 Reitpferd. In K. A. N. bereits berücksichtigt.

Lfd. Nr.	Artnummer	Bezeichnungen und Ergänzungen
158	446a	Stu. Gesch. Battr. (mot) (10 Gesch.) 1. 11. 42 K. St. N. und K. A. N. es fallen fort: in der Instandsetzungsgruppe: 1 Kraftwagenfahrer für Lkw., St.Gr. »M« 1 m. Lkw. (A), offen für Ersatzteile Im Troß I: 3 Kraftwagenfahrer für Lkw., St.Gr. »M« 3 2. Kw. Fahr. für Lkw., St. Gr. »M« 1 m. Lkw. (A) offen, für Betriebsstofftransport 2 m. Lkw. (A) offen, für Munition Im Troß II: 2 Kraftwagenfahrer für Lkw. St.Gr. »M« 2 2. Kw. Fahr. für Lkw. St. Gr. »M« 2 m. Lkw. (A) offen, für Munition Im Troß I und II treten hinzu: je 1 Anhänger, mehrachsig (3 t), offen für Munition K. A. N. im Soll a und b fallen fort: Stoffgl. Ziff. 1: 1 kl. Vorratskasten für M. P., mit Inhalt Stoffgl. Ziff. 2: 1 Dreibein Stoffgl. Ziff. 26: 1 Stirnlampe im Beutel 4 Sicherheitsgrubenlampen mit Zubehör od. el. Sicherheitslampen mit Akkumulatorenbatterie Stoffgl. Ziff. 27: 1 Doppelfernrohr 6 × 30 10 Rundblickfernrohre 36 mit Kasten 1 Richtkreis 40 (für mot. Einheiten) oder Richtkreis 31 (für mot-Einheiten) 1 Richtschieber A mit Behälter 1 Stoppuhr für $^1/_5$ sec., in Tasche Stoffgl. Ziff. 39: 6 Schutzhüllen zum Wassertragesack
159	485	Battr. 21 cm Mrs. 18 (3 Gesch.) (mot Z) 1. 11. 41 K. St. N. und K. A. N. zusätzlich: 3 Maschinenpistolen, 3 Pistolen entfallen
160	584b	Stabsbattr. le. Art. Abt. (RSO) 15. 3. 43 K. St. N. Nachschubstaffel: Die Stelle eines Mannes für Betr.Stoff wird in eine Unteroffizierstelle, Führer der Betr. Stoffwagen zugl. 2. Kw. Fahrer, St. Gr. »G«, umgewandelt. K. A. N. Stoffgl. Ziff. 24a—c zusätzlich: 1 kleiner Klappenschrank zu 10 Leitungen Anf. Zeich. N 760
161	588a	Stbs. Battr. (mot) Stu. Gesch. Abt. (mot) mit Battr. (10 Gesch.) 1. 11. 42 K. St. N. und K. A. N. es fallen fort: in der Gesch. und Nachr. J. Staffel: 1 Kraftwagenfahrer für Pkw. St. Gr. »M« 1 leichter Personenkraftwagen in der Kfz.-J. Staffel: 3 Kraftwagenfahrer für Lkw. St. Gr. »M« 1 m. Kraftomnibus (22 Sitze) 2 m. Lkw. (A), offen, für Ersatzteile es treten hinzu: 2 Anhänger, mehrachsig (3 t), offen, für Ersatzteile
162	616	schw. Werf. Battr. (mot) (21 cm Nbl. W. 42) 1. 2. 43 Die Stellengruppe des Schirrmeisters (K) im Kfz. Instandsetzungstrupp ist »0« (Druckfehler)
163	749	Karrenstaffel 1. 1. 43 Zusätzlich: 1 Fahnenschmied St. Gr. »G« (auf Rad) einschl. zustehendem Fahnenschmiedgerät
164	909 910	Prop. Abt. K 1. 8. 42 Prop. Abt. Ostland usw. 1. 5. 42 Zusätzlich: 1 Sanitätsunteroffizier St. Gr. »O« 1 Sanitätsunteroffizier St. Gr. »G«
165	911	Prop. Abt. D 1. 12. 42 Zusätzlich: 1 Sanitätsunteroffizier St. Gr. »G«
166	960	Betr. Staff. DV 1. 7. 42 K. A. N. Stoffgl. Ziff. 39 zusätzlich: 1 gr. Satz für Küchenbetrieb, Anlage F 605 5 Kochgeräte 15, Anlage F 621
167	1082	Kraftf. Pk. Ost 1. 4. 43 Zusätzlich: 1 Zahlmeister, Beamter des gehob. Verw. Dienstes St. Gr. »Z«
168	1104 1104 (gp.)	Stb. Schütz. Rgts. 1. 11. 41 Stb. Schütz. Rgts. (gp.) 1. 11. 41 Zusätzlich: 1 Beamter des gehob. techn. Dienstes (K) St. Gr. »K«. Zuweisung erfolgt je nach Personallage durch OKH CH H Rüst u. BdE Gen. d. Mot.

Lfd. Nr.	Artnummer	Bezeichnungen und Ergänzungen
169	1113 (gp.)	le. Schütz. Kp. (gp.) 1. 3. 42 K. St. N. Fußnote[1]) für Feldkochherde auf Seite c erhält folgenden Wortlaut: Sind der Panz. Aufkl. Abt. 2 le. Schütz. Kp. (gp.) unterstellt, so tritt der 2. gr. Feldkochherd der 1. Kp. zum Gefechtstroß II des Abt. Stabes, der 2. gr. Feldkochherd der 2. Kp. entfällt. K. A. N. Stoffgl. Ziff. 2. Streiche »Maschinengewehrsockel 41« mit allen Angaben. Zusätzlich: 1 Satz Befstg. Vorrichtung für M. G. 34 als le. M. G. an le. Zgkw. (Sd. Kfz. 10) (Anl. J 362, Anf. Zeich. J 64024). Ändere: Zub. u. Vorr. Sach., Satz für ein M. G. 34 als le. M. G. auf Schütz. Pz. Wg. von »37« in »38« Satz a für ein M. G. 34 als le. M. G. von »19« in »18«.
170	1114c (gp.)	Panz. Gren. Kp. c (gp.) 1. 4. 43 Gesamtstärke abzügl. gesperrter Stellen muß lauten: 136 Gewehre, 46 Maschinenpistolen (Druckfehler)
171	1123a (gp.)	(T. E.) Gesch. Zg. a (2 le. J. G.) (gp.) 1. 3. 43 K. A. N. Die Fußnote Seite 1 bezieht sich auf Anlage J 328 (Druckfehler).
172	1169w	Eisb. Panz. Zg. 51 v. 28. 5. 42 Zusätzlich für Nachrichtentrupp: 1 Funker St. Gr. »G«.
173	1185a	Panz. Werkst. Zg. »Panther« 10. 1. 43 Zusätzlich zu Troß: 1 Kraftwagenfahrer für Pkw. (zugl. Funker) St. Gr. »M« 1 Funker St. Gr. »M« 1 Funkkraftwagen (Kfz. 15). K. A. N. Stoffgl. Ziff. 24a—c 1 Satz Funkgerät F 12 SE 80, Anf. Zeich. N 10862, Anl. 1844.
174	1246	Gr. Fahrkol. 1. 3. 42 Die Benennung wird in große Fahrkolonne (45 t) abgeändert. Leichte und schwere Ausführung entfallen. Die entsprechende Bemerkung auf Seite b ist durch folgende zu ersetzen: als Lastwagen, landesüblich Ersatz für Hf. 1 sind Fahrzeuge mit einer Tragfähigkeit von 750 Kilo zugrunde gelegt.
175	1277	Bäck. Kp. e (mot) 1. 2. 43 je 6 Kraftwagenbeifahrer des 1. und 2. Zuges erhalten die Bezeichnung Hw.
		Im Troß erhält der Kraftwagenfahrer für Pkw. und der leichte Personenkraftwagen das Sperrzeichen (+). Von den Kraftwagenfahrern des Trosses sind außerdem nur 5, von den mittleren Lastkraftwagen nur 1 mit Stern zu versehen. Die Personaleinheit hat damit im Troß 1 mittleren Lkw. Im Verbande von Panz. Div. und Jnf. Div. (mot) steht 1 weiterer Backanhänger (Sd. Ah. 106), insgesamt 6, zu.
176	1815	Kdr. Techn. Tr. West 1. 12. 42 Es entfallen: der Verbindungsoffizier zum O. Qu. Belgien und 13 Verbindungsoffiziere bei den Feldkommandanturen.
177	2006 2009 2011	Ausl. Ko. 1. 11. 41 Bhf. Kdtr. 1. 3. 42 Bhfs. Offz., Haf. Offz. 1. 3. 42 Es können bei dringendem Bedarf beim Einsatz außerhalb des Reichsgebiets angefordert werden: K. A. N. Stoffgl. Ziff. 26: 6 Taschenlampen mit Batterie, Anf. Zeich. U 1062 (nur 2011) 2 Handlaternen für Kerzen, Anf. Zeich. U 1054. Stoffgl. Ziff. 29: 2 halblg. Äxte, Anf. Zeich. R 24 2 lg. Spaten, Anf. Zeich. P 3058. Stoffgl. Ziff. 30: 1 Stichsäge, Anf. Zeich. P 3009 1 Bügelsäge mit Blatt, Anf. Zeich. R 3755 1 Schlosserhammer mit Stiel, Anf. Zeich. R 4586 1 Kneifzange, 200 mm lg., Anf. Zeich. R 4403 2 Schraubenzieher mit durchgehender Klinge, 150 mm lg., 250 mm lg., Anf. Zeich. R 5124/5128 1 Brechstange, flach, Anf. Zeich. R 1843 Stoffgl. Ziff. 39: 3 Vorhängeschlösser (o) 1 Spiritus- oder Benzinkocher, Anf. Zeich. U 1770 2 Wasserkanister (o) 2 Eimer (o).
178	2046 (K)	Baukp. (K) 1. 2. 42 Ändere Hauptwachtmeister in Hauptfeldwebel.
179	2140	A. Ger. Pk. 1. 1. 42 Die Stellengruppe des Adjutanten wird in »Z/K« umgewandelt.
180	4095	Stb. Landesbaubtls. 1. 3. 43 Zusätzlich: 1 Unteroffizier für Bekleidung St. Gr. »G«.

Lfd. Nr.	Artnummer	Bezeichnung und Ergänzungen
181	4098	Stb. Landesbaubtl. (B) 1. 11. 42
	4205	Stb. Arbeitsbtl. (L) 1. 9. 42 Zusätzlich: 3 Fernsprecher St. Gr. »M«, außerdem: für je 2 unterstellte Kp. über 4 hinaus 1 weiterer Schreiber St. Gr. »M«
182	4851	Fsp. Betr. Kp. Ch H Rüst u. BdE 1. 4. 42
	4861	Nachr. Ausw. Kp. Ch H Rüst u. BdE 1. 4. 42 Streiche den Waffenunteroffizier (Wffm.) St. Gr. »O«
183	5005	stellv. Gen. Kdo. 1. 12. 42 1. Die Verfügung H. M. 43 Ziff. 410 lfde. Nr. 95 wird aufgehoben. Zusätzlich zu Ic/W Pr Kopfspalte A und B je 1 Schuloffizier St. Gr. »K« 2. Die Beamtenstellen der Betriebsüberwachung können für die Dauer des Krieges mit geeigneten Offizieren besetzt werden. 3. Unter »Außerdem« tritt als 8) hinzu: Gruppe III Korpsrichter. Die Stelle des Korpsrichters, Beamten des höh. Just. Dienstes St. Gr. »R« wird durch einen von dem Chef des Heeresjustizwesens zu bestimmenden Richter eines Gerichts im Wehrkreis wahrgenommen
184	5009	Gen. Kdo. Res. Kps. 1. 1. 43
	5009a	Gen. Kdo. Res. Kps. z. b. V. 1. 5. 43 Zusätzlich: 1 Stabsoffizier für Gasabwehr St. Gr. »B« 1 Unteroffizier, Schreiber, St. Gr. »G« 1 Mann, Schreiber, St. Gr. »M«
185	5077	Ers. Rgts. Stb. 1. 9. 42 Die Stellengruppe Rgts. Kdr. ist »R« (Druckfehler)
186	6041	J. G. Ausb. Kp. 1. 1. 43 K. A. N. Stoffgl. Ziff. 24a—c zusätzlich: 6 Satz Funkgerät für Feldfunksprecher b Zuweisung nur nach Maßgabe vorhandener Bestände
187	6445	Nachr. Dolm. Ers. Kp. 1. 4. 41 Streiche in Zeile 29, Seite a, die Stellengruppe »M« und die Bezeichnung »Ersatzmannschaften«. Setze dafür: Unteroffiziere oder Mannschaften in Ausbildung
188	6547a	Stb. gem. Ausb. Btls. Gr. Deutschld. 1. 1. 43 In der Zusammenstellung Gesamtstärke, vereint mit Ersatztruppenteil, sind 2 Fahrräder nachzutragen
189	6550	Panz. Gren. Ausb. Kp. 1. 10. 42 Fahrschule: an die Stelle von 2 leichten Lastkraftwagen ($1^1/_2$ t) offen, treten 2 mittlere Lastkraftwagen (3 t), offen
190	6551a	gem. Krad. Schütz. Ausb. Kp. Gr. Deutschld. 1. 1. 43 Fahrschule: an die Stelle von 2 leichten gl. Lastkraftwagen ($1^1/_2$ t) offen, treten 1 leichter Lastkraftwagen ($1^1/_2$ t) offen und 1 mittlerer Lastkraftwagen (3 t), offen
191	6554 (gp.)	le. Schütz. Ausb. Kp. (gp.) 1. 1. 43
	6585	Panz. Sp. Ausb. Kp. 1. 10. 42 Ändere unter Fahrschule: 2 leichte Lastkraftwagen ($1^1/_2$ t) offen, in 2 mittlere Lastkraftwagen (3 t) offen
192	6620	Stb. Fp. Ers. Abt. 1. 4. 43 Zusätzlich: 1 Offizier z. b. V. St. Gr. »K« 1 Pferdewärter für 2 Offz. Pferde St. Gr. »M« 2 Reitpferde für Kdr. und Adjutant Es entfällt: 1 Fahrer vom Bock 1 zweisp. Wirtschaftswagen mit 2 le. Zugpferden
193	6683	Hpt. Vet. Pk. 1. 4. 41 Die Stellen von 60 Transportarbeitern können mit a. v. Soldaten St. Gr. »M« besetzt werden.
194	7805	Kdt. Kriegsgef. Mannsch. Stammlag. 1. 8. 42 Von den Schreibern St. Gr. »G« unter c) Verwaltung ist einer Rechnungsführer
195	11200	W. Ers. Insp. 1. 7. 40 Die Stellengruppen der Gruppenleiter I und II, sowie die des Gruppenleiters Ib/Mob der Stärketype C werden in »R« umgewandelt

Ergänzungen zu den Veränderungslisten

(O. K. H. Ch H Rüst u. BdE AHA V 4500/42 g.)

Veränderungsliste 8, Versorgungstruppen

Auf Seite i sind nachzutragen:

2097 A. Bkl. Amt 1. 3. 43 — 3 Hilfswillige

2273 Heer. Unterkunftsverw. b 1. 4. 42 — 7 Hilfswillige

2275 Heer. Unterkunftsverw. c 1. 4. 42 — 6 Hilfswillige

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 6. 43
— 12 978/43 — AHA V.

474. Ergänzungen zu Anlagen A. N. (Heer).

1. In die Anlage N 2145 vom 1. 4. 1942 Seite h ist am Schluß einzusetzen:

»Anleitung: Die Funk- und Bordsprechanlage im Pz. Bef. Wg. Ausf. J und K.« Setze in Spalte 1 a die Zahl »1« und in die Spalten 2/3 »D 1007/5«.

2. Die H. V. Verwaltung versendet:

Die Deckblattnummern 210 bis 233 vom 24. 5. 1943 für die Anlagenbände AN (Heer), betr. die Anlagen:

J 667, J 668, J 671, J 4718, A 208 a, A 590, A 591, A 592, A 651, A 1057, A 2993, A 3910, P 2120, P 2191, N 2154, N 3910, N 3915, Hm 921, L 3175, L 3176, L 3177, L 4224, L 4224 Anhang, L 4226, L 4226 Anhang, L 4267 Anhang.

Weitergabe der Deckblätter für die Dienststellen usw. des Feldheeres durch die zuständigen Feldvorschriftenstellen, beim Ersatzheer durch die stellv. Gen. Kdos. (W. Kdos.).

Einheiten, die nicht bis spätestens 4 Wochen nach Bekanntgabe im Besitz der Deckblätter sind, haben diese bei den obengenannten Verteilungsstellen anzufordern.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 6. 43
— 72/88 — AHA V/StAN (IV g).

475. Waffentechnische D-Vorschriften.

A. Beim Heereswaffenamt — Wa Z 4 — sind erschienen:

	D-Nr.	Benennung der Vorschrift
1.	1 N. f. D.	Verzeichnis der waffentechnischen D-Vorschriften (mit 1. Nachtrag) 1. 4. 43
	1/1+	Verzeichnis der waffentechnischen D+-Vorschriften 15. 4. 43
	218 N. f. D.	7,5 cm Sturmkanone 40 Beschreibung 15. 5. 43
	420/310 N. f. D.	Vorschrift für das Laden der 10,5 cm Gr. 345 (f) — frz 14 — und 10,5 cm Gr. 348 (f) — frz 36 — 1. 4. 43
	420/461 N. f. D.	Vorschrift für das Laden der französischen 15,5 cm Geschosse 1. 4. 43
	435/2a N. f. D.	Handbuch. Die Munition der Beutegeschütze und Werfer Belgien, England, Frankreich, Holland, Norwegen 20. 3. 43
	435/2b N. f. D.	Handbuch. Die Munition der Beutegeschütze und Werfer Griechenland, Jugoslawien, Polen, Rußland 20. 3. 43
	651/36 N. f. D.	Panzerkampfwagen II, Ausführung G 1, G 3, G 4. Vorläufige Firmen-Ersatzteilliste zum Fahrgestell 1. 4. 43
2.	2000/1 N. f. D.	7,5 cm Feldkanone 38 mit Feldkanonenprotze 38 und Munitionswagen 38. Beschreibung und Behandlung. Hierzu gehört D 2000/2. Bilder 1. 5. 43
	2000/2 N. f. D.	7,5 cm Feldkanone 38 mit Feldkanonenprotze 38 und Munitionswagen 38. Bilder. Hierzu gehört D 2000/1. Beschreibung und Behandlung 1. 5. 43

Die Vorschriften werden durch die Feldvorschriftenstellen bzw. durch die Stellv. Gen. Kdos. verteilt.

Die Vorschriften zu 2. sind auch »Zum Einlegen in das Gerät« bestimmt. Der hierzu benötigte Bedarf ist auf dem vorgeschriebenen Gerätnachschubweg anzufordern.

B. Umwandlung einer D-Vorschrift in eine H. Dv.-Vorschrift.

Die

D-Nr.	Benennung der Vorschrift
D 445/ 1522 N. f. D.	Merkblatt für die Munition des 15 cm Nebelwerfers 41 1. 6. 42

erhält die Nr. H. Dv. 481/69.

Die Vorschrift ist wie folgt zu berichtigen:

Auf dem Umschlag und der Titelseite streiche »D 445/1522« und setze dafür:

H. Dv. 481/69.

C. Es treten außer Kraft:

D-Nr.	Benennung der Vorschrift
D 1 N. f. D.	Verzeichnis der waffentechnischen D-Vorschriften 1. 4. 42
D 1/1+	Vom 15. 10. 41
D 420/ 310 N. f. D.	Vorschrift für das Laden der 10,5 cm Gr. 345 (f) — frz 14 — und 10,5 cm Gr. 348 (f) — frz 36 — 15. 9. 42
D 420/ 461 N. f. D.	Vorschrift für das Laden der französischen 15,5 cm Geschosse 15. 9. 42
D 651/ 36 N. f. D.	Panzerkampfwagen II. Ausführung G 1, G 3, G 4. Vorläufige Firmen-Ersatzteilliste zum Fahrgestell 30. 11. 42
D 2000/ 1 N. f. D.	Die 7,5 cm Feldkanone 38 mit Feldkanonenprotze 38 und Munitionswagen 38. Beschreibung und Behandlung 1. 6. 42
D 2000/ 2 N. f. D.	Die 7,5 cm Feldkanone 38 mit Feldkanonenprotze 38 und Munitionswagen 38. Bilder 1. 6. 42

Die ausgeschiedenen Vorschriften sind unter Beachtung der hierfür gegebenen Bestimmungen zu vernichten.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 31. 5. 43
— 89 b 0010 a — Wa Z 4 (V 2b).

476. Deckblätter zu waffentechnischen D-Vorschriften.

Beim Heereswaffenamt — Wa Z 4 — sind erschienen:

Deckblatt-Nr.	zur D-Nr.	Benennung
2—6	354+	Vorläufige Anweisung für das Zuladen bei K 5 15. 5. 40
1 u. 2	443/5 N.f.D.	Kaliber-Einheiten a) der Munition der Nebeltruppe b) der Nebelmittel aller Waffengattungen Zu a) 1. für 10 cm Nb. W. 35 2. für 10 cm Nb. W. 40 3. für 15 cm Nb. W. 41 4. für 21 cm Nb. W. 42 5. für 28/32 cm Nb. W. 41 (gilt auch für schweres Wurfgerät 40 und 41 u. s. Wu. R. 40) 6. für 30 cm Nb. W. 42 Zu b) 1. Nebelhandgranaten 39 2. Nebelkerzen 39 3. Schnellnebelkerzen 39 1. 8 42

Der Bedarf ist bei der zuständigen Feldvorschriftenstelle bzw. beim zuständigen Stellv. Gen. Kdo. anzufordern.

Bei Anfordern der Deckblätter zur D 354+ ist Angabe der Prüfnummern der vorhandenen Vorschriften erforderlich.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 31. 5. 43
— 89 b 0010 — Wa Z 4 (V 2b).

477. Gesucht.

Gesucht wird Gefr. Otto Sommerfeld (nachstehendes Lichtbild), geb. 10. 1. 1912 in Marlow

(Meckl.), zuletzt Angehöriger eines Inf. Btls., wegen Fahnenflucht, begangen am 15. 3. 1942 bei Sslawjansk. Er hat sich an verschiedenen Stellen der Südfront herumgetrieben und tritt auch als Leutnant auf. Wo ist Sommerfeld aufgetaucht?

Festnahme und Mitteilung an Gericht der Wehrmachtkommandantur Berlin zu F 1205/42.

478. Flüchtiger Gewaltverbrecher.

Der in H. M. 1943 Nr. 339 Gesuchte ist der Obergefreite des Heeres Kurt König, geb. 6. 9. 1919 in Bremen. Er hat sich bis zum 17. 2. 1943 im Ausland aufgehalten. Im Februar und März 1943 ist er in Bremen, Hannover und Rotenburg einwandfrei erkannt worden. Beschreibung: 191,5 cm groß; schlank; breite Schultern; schlapper, nach vorn geneigter Gang; volles, zurückgekämmtes, dunkelblondes Haar; braune Augen; gestutzter, schmaler Bart bis zu den Mundwinkeln (wie Lichtbild III). Bekleidung: Dunkler Mantel, dunkler Anzug (vermutlich schwarz mit feinen, hellen Streifen), dunkler Hut (vermutlich braun oder dunkelgrau), dunkle Halbschuhe.

Lichtbilder des König aus den Jahren 1939, 1941 und aus der Zeit seines letzten Auftretens:

1939

1941

1943

König ist festzunehmen. Wehrmachtangehörige, die über ihn, seinen Umgang und seine Bekannten (auch aus früherer Zeit) sachdienliche Angaben machen können, haben diese ihrer Dienststelle zu melden.

Die Meldung über die Festnahme sowie die Angaben über König sind der nachbezeichneten Dienststelle sofort zu melden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 26. 5. 43
— 13t — Ag HR Wes/HR (II b).

479. Berichtigungen.

A.

In den H. M. 1943 S. 277 Nr. 425 setze in der 5. Zeile hinter Ob. d. H. an Stelle des Kommas einen Punkt und ändere den nachfolgenden Satz in: »Die Dienststelle „General der Heeresküsten- und Festungsartillerie" hat ihren Dienstsitz in Berlin W 35, Tirpitzufer 64, III. Stock.«.

O. K. H., 3. 6. 43
Gen St d H/Gen d Art b. Ob. d. H.

B.

In den H. M. 1943 Nr. 442 Ziffer 8 ist zu streichen: »H. Dv. 119/121« und dafür zu setzen: »H. Dv. 119/221«.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 28. 5. 43
— 89 a/b — AHA V/H Dv (VII).

480. Druckfehlerberichtigung.

In den H. M. 1943 ändere auf S. 276 die laufende Nr. »222« in »**422**«.

Anlage
zu H.M. 1943 Nr. 448

Muster!

Betr.: Offiziere z. V.

..... (Truppenteil oder Dienststelle, Feldpostnummer) ..... (Ort) ..... (Datum)

Vorschlag zur Beförderung.

Zuname: .....

Vor- (Ruf-) Name: ..... Zivilberuf: .....

Geburtsdatum: ..... Wehrbezirkskommando: .....

Jetziger Dienstgrad: .....

Letztes Patent (R. D. A.) als: ..... vom: .....

Angaben zur Dienstlaufbahn: Eintritt: .....

Truppenteil: .....

Beförderungen: .....

.....

.....

(bei San.- und Vet.-Offizieren Datum der Bestallung als Arzt bzw. Tierarzt)

.....

Ausgeschieden: .....

Dienstzeit mit Daten seit 1. 9. 1939 (in welchen Stellen verwendet): .....

.....

.....

Jetzige Dienststellung: (seit wann?): .....

(Stellengruppe der K. St. N.?) .....

Welche Uniform (Waffenfarbe) trägt der Offizier z. V.? .....

Seit wann bzw. wie lange uk-gestellt oder entlassen? .....

Wird vorgeschlagen zur Beförderung zum: .....

Beurteilung des Truppenkommandeurs bzw. Dienststellenleiters: .....

(Hierzu auch Rückseite verwenden)

.....

.....

Ist die außerdienstliche Eignung im Sinne der Anlage zu H.V.Bl. 1943 Teil B Nr. 167 erbracht?

.....

(Vom Truppenkommandeur usw. festzustellen)

.....

(Unterschrift und Dienstgrad des Kommandeurs)

Dem Wehrbezirkskommando ..... sind keine Umstände bekannt, die dem Vorschlag entgegenstehen.

..... (Datum) ..... (Unterschrift und Dienstgrad des Kommandeurs des W. B. K.)

2905 43 2A